

Bernd Höcker

**NIE WIEDER
RUNDfunk-
GEBÜHREN!**



**So
kommen
Sie da raus!**

Höcker Verlag

Bernd Höcker

Nie wieder

Rundfunkgebühren!

- So kommen Sie da raus -

Höcker

Copyright	© Bernd Höcker Verlag 2005/2006
Umschlag- und Buchgestaltung	Bernd Höcker
Fotos	Soweit nicht anders gekennzeichnet Bernd Höcker
Druck	Druckerei Steinmeier Reutheweg 29-31 86720 Nördlingen
Verlagsanschrift	Bernd Höcker Verlag Lutterothstr. 54 20255 Hamburg
Internet	www.gez-abschaffen.de
Auflage	1. Auflage März 2005 2. überarbeitete Auflage Feb. 2006
ISBN	3-9804617-6-9

Wichtig:

Alle rechtlichen Hinweise und Interpretationen sind ohne Gewähr. Das Buch ersetzt nicht die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes, bzw. einer Rechtsanwältin.

1	Anmoderation	6
2	Rechtliche Klarstellung und Abgrenzung	7
3	Sind Rundfunkgebühren eigentlich Gebühren?	8
4	Schwarzsehen und -hören - ohne schlechtes Gewissen? 9	
4.1	<i>Das Antisolidaritäts-Prinzip</i>	10
4.2	<i>Arme und Behinderte werden abgezockt</i>	10
4.3	<i>Die Befreiungslüge</i>	11
4.4	<i>Rüpelhafte Gebührenbeauftragte</i>	12
4.5	<i>Blasphemie als Werbestrategie</i>	12
4.6	<i>Hemmungsloser Machtmissbrauch?</i>	13
4.7	<i>Menschen verlieren Lust auf Demokratie</i>	13
4.8	<i>Gebührengerechtigkeit nur illegal durchsetzbar?</i>	14
4.9	<i>Die GEZ ist unersättlich</i>	15
4.10	<i>Je belangloser desto teurer</i>	17
4.11	<i>Die „Nebenkosten“^b der Zwangsfinanzierung</i>	18
4.12	<i>Nie wieder Rundfunkgebühren!</i>	18
5	Alternatives Finanzierungsmodell für den ÖRR	20
5.1	<i>Steuerfinanzierung</i>	21
5.2	<i>Decoderfinanzierung</i>	22
5.3	<i>Werbefinanzierung</i>	23
5.4	<i>Freie Wahl für freie Bürger</i>	23
6	Ich bin frei und will frei bleiben	25
7	Ich bin Teilnehmer - holt mich hier raus!	25

8	Geräteabmeldung	26
8.1	<i>Das Abmelden - Vor- und Nachteile</i>	26
8.2	<i>Für immer abmelden</i>	28
8.3	<i>Befristet abmelden</i>	29
8.4	<i>Rechtswidrige Ablehnung der Abmeldung</i>	30
9	Beantragen der Gebührenbefreiung	31
9.1	<i>Befreiung beantragen - Vor- und Nachteile</i>	32
9.2	<i>Die Antragstellung</i>	33
10	Drohbriefe richtig behandeln	33
11	Gebührenbeauftragte abwimmeln - so geht's	34
11.1	<i>Auf diese Tricks müssen Sie gefasst sein</i>	35
11.2	<i>Regeln für den Umgang mit Gebührenbeauftragten</i>	39
11.3	<i>Plan B: Auf „frischer Tat“ ertappt, was dann...</i>	43
12	Problembehandlungen	44
12.1	<i>Widerspruch einlegen</i>	45
12.2	<i>Klage vor dem Verwaltungsgericht</i>	46
12.3	<i>Beschwerde einreichen</i>	50
12.4	<i>Presse und Fernsehen informieren</i>	51
12.5	<i>Per Zeitungsannonce weitere Zeugen finden</i>	51
12.6	<i>Strafanzeige erstatten</i>	51
12.7	<i>Rechtsanwalt beanspruchen</i>	53
12.8	<i>Die Frage der Beweislast</i>	54
13	Dateneinsicht	55
14	Einzugsermächtigung kündigen	57
15	Wer ist Schuld am Rundfunkelend?	58

16	Fallbeispiele	66
16.1	<i>Familie Hansen zahlt nicht ... und hat ihre Ruhe</i>	66
16.2	<i>Familie Hammer zahlt regelmäßig ... und findet keine Ruhe</i>	68
16.3	<i>„Ich bin Beamter von der GEZ!“ Keine Strafe für diese Lüge im „Dienst“!</i>	70
16.4	<i>Obdachloser abgezockt</i>	76
16.5	<i>Das letzte Hemd für den Südwestfunk</i>	77
16.6	<i>Wer nichts hat muss zahlen, wenn er nichts kriegt - oder halt abmelden...</i>	78
16.7	<i>Handeln jetzt auch die ÖRR-Amtsträger kriminell?</i>	79
16.8	<i>GEZ-Verhörmethoden</i>	84
16.9	<i>Falsch beraten - verraten und verkauft</i>	85
17	Abmoderation	87
18	Der Autor „tritt aus“!	87
19	Der Autor	90
20	Verwendete Abkürzungen	92
21	Verschweigen und vertuschen - so behindern die ÖRR meine Recherchen...	93
22	Die wichtigsten Änderungen bei den Rundfunk- gebühren seit April 2005	95
23	Die Website zum Buch	96

1 Anmoderation

Wie vielen Leserzuschriften zu meinem Buch „GEZ abschaffen!“ haben mich veranlasst, diesen Ratgeber zu schreiben. Ging es noch in „GEZ abschaffen!“, neben den 31 Argumenten für die Abschaffung, um die interne Struktur der GEZ, über deren rechtliche Absicherung, den Datenschutz, die Gebührenpflicht usw., so geht es im vorliegenden Buch zentral um die Frage: Wie komme ich aus dieser Falle wieder raus? Wie kann ich es anstellen, kein „Rundfunkteilnehmer“ mehr zu sein oder zumindest von der Gebührenpflicht befreit zu werden?

Vielleicht haben Sie sich bis vor Kurzem auch gar nicht darum gekümmert, dass die GEZ Ihnen regelmäßig Geld vom Konto abbucht. Erst durch ein bestimmtes Ereignis wurden Sie auf diesen Geschäftsvorgang in Ihrer Haushaltskasse aufmerksam. So ging es jedenfalls mir vor einigen Jahren, als mich die GEZ zusätzlich zu den ohnehin regelmäßig bezahlten Radio- und Fernsehgebühren mit weiteren Forderungen belasten wollte.

Selbstständige, so wie ich, müssen nämlich, egal wie viel sie verdienen, für jedes RF-Gerät, das sie „zum Empfang bereithalten“, Geld an die GEZ bezahlen. Auch wer sich als kleiner Einzelunternehmer mal so gerade durchschlagen kann, muss zusätzlich für jeden Video-Recorder, Radiowecker, Küchenradio, Zweitfernseher u.s.w. Rundfunkgebühren zahlen, obwohl er oder sie nur **EIN** Augenpaar und nur einen **EINZIGEN** Satz Ohren besitzt.

Viele von Ihnen werden aber sicher auch durch die aktuelle Gebührenerhöhung auf diesen Kostenfaktor aufmerksam geworden sein. Immerhin kostet es den Bürger jetzt sogar schon

204,36 pro Jahr - oder für diejenigen, die noch in D-Mark rechnen, über 400 DM.

Sie wollen nun aus diesem „Verein“ „austreten“, weil Sie nicht verstehen können, warum die ÖRR in Zeiten knapper Kassen für Seifenopern, Volksmusik- und „Wetten dass“ von der Bevölkerung jetzt noch mehr Zwangsgeld abkassieren dürfen.

2 Rechtliche Klarstellung und Abgrenzung

Wer ein Rundfunkgerät länger als einen Monat zum Empfang bereithält und es **nicht** anmeldet (egal, ob der Empfang öffentlich-rechtlicher Sender möglich ist oder nicht), macht sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig. So steht es zumindest im Rundfunkgebührenstaatsvertrag, RfGebStV.

Es spielt überhaupt keine Rolle, ob die Programme der ÖRR genutzt werden oder nicht. Einzig und allein entscheidend ist das Zum-Empfang-Bereithalten von RF-Geräten.

Auszug aus dem RfGebStV:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang entgegen § 3 nicht innerhalb eines Monats anzeigt; 2. ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält und die fällige Rundfunkgebühr länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt. Die Rundfunkanstalt ist vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen.

Gemäß § 111 StGB ist der öffentliche Aufruf zu rechtswidrigen Handlungen unter Androhung von Strafe verboten. Ich weise daher ausdrücklich darauf hin, dass ich mit diesem Ratgeber lediglich über die Möglichkeiten aufkläre, sich der Gebührenpflicht legal zu entziehen. Es wird darüber hinaus geschildert, wie sich einzelne Personen dieser Verpflichtung erfolgreich entzogen haben. Einen Aufruf zu strafbaren Handlungen gibt es in diesem Buch nicht.

Ich mache jedoch keinen Hehl daraus, dass ich den Rundfunkgebührenstaatsvertrag wegen seiner totalitär positivistischen Rechtsauffassung kritisiere und dass ich den Gesetzgeber dringend dazu auffordere, dieses Recht zu revidieren und durch ein Recht zu ersetzen, das mit demokratischen Gepflogenheiten und Werten vereinbar ist. Lesen Sie hierzu Kap. 5 und Kap. 15.

3 Sind Rundfunkgebühren eigentlich Gebühren?

Das, was allgemein als „Rundfunkgebühr“ bezeichnet wird, ist in Wahrheit gar keine Gebühr, da Gebühren finanzwissenschaftlich gesehen Abgaben sind, „die als Gegenleistung für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung zu entrichten sind“¹.

¹ Aus: ALPMANN/BROCKHAUS: Fachlexikon Recht

Die ÖRR verlangen aber Geld für etwas, dessen Inanspruchnahme in vielen Fällen überhaupt nicht möglich oder gar gewollt ist - und die Sender machen keinen Hehl daraus. So gibt die ARD ohne jeden Skrupel bekannt: *„Die Gebühren stellen kein Entgelt für die Programmangebote oder gar die Nutzung bestimmter Programme dar. Sie sind vielmehr von jedem Teilnehmer zu entrichten, der »ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält«...“*.

Der unrechtmäßige Gebrauch des Begriffs „Gebühr“ ist also - freundlich ausgedrückt - ein reines Marketing-Instrument (weniger freundlich: er dient der Verschleierung). Der Begriff soll so etwas wie Legitimität für etwas vermitteln, das sich eigentlich nur als „Zwangsabgabe gegen die Angst vor der Verfolgung durch geldgierige Rundfunkbeauftragte“ oder kurz als „Schutzgeld“ bezeichnen ließe.

Um die Leser aber nicht unnötig zu verwirren, verwende ich im Folgenden trotzdem die gebräuchliche Bezeichnung „Rundfunkgebühr“.

4 Schwarzsehen und -hören - ohne schlechtes Gewissen?

Die GEZ und die ÖRR versuchen der Bevölkerung einzureden, dass Menschen, die sich weigern, Rundfunkgebühren zu bezahlen, Schmarotzer seien, weil die regulären Teilnehmer für diese Leute mitbezahlen müssten.

Der ÖRR ist aber mittlerweile zu einer solch monströsen und dreisten Geldvernichtungsmaschine herangewachsen, dass er mit dem Charme seiner Gründerjahre nichts mehr gemeinsam hat. Gäbe er sich mit seiner Kernaufgabe zufrieden, brauchte er

auch keine aggressiven Eintreiber, die regelrecht auf Menschenjagd durch unser Land streifen und nicht nur Angst, sondern auch Zorn und Staatsverdrossenheit verbreiten. Es kann doch niemandem ernsthaft vermittelt werden, dass unsere Demokratie ohne ein zwangsfinanziertes „Wetten dass...?“ Schaden nehmen würde. Vielmehr fehlen der Bevölkerung jährlich 6,9 Milliarden Euro, um sich nach eigenen Wünschen und Vorstellungen anspruchsvoll informieren zu lassen.

Der ÖRR könnte sich gut mit einem Gebührenmodell zufrieden geben, wie ich es hier im Kap. 5 beschrieben habe. - In meinem Buch „GEZ abschaffen!“ habe ich 31 Argumente für die Abschaffung der GEZ aufgeführt. Hier geht es noch mal um die Frage, ob „Rundfunkgebühren“ für unsere Demokratie noch tragbar sind.

4.1 Das Antisolidaritäts-Prinzip

Es wird fälschlich behauptet, Rundfunkgebühren funktionierten nach dem Solidaritätsprinzip. In Wirklichkeit zahlt aber der kleine Arbeitslosengeldempfänger, der in seiner 1-Zimmer Dachgeschosswohnung gerade mal einen Fernseher und ein Radio unterhält, genau so viel, wie ein Großkonzern-Topmanager, der in seiner privaten 40-Zimmer-Villa 20 Fernseher und 30 Radios zum Empfang bereit hält. Beide zahlen die exakt gleiche Gebühr von insgesamt 17,03 Euro/Monat. Mit Solidarität hat dieses Prinzip also überhaupt nichts zu tun!

4.2 Arme und Behinderte werden abgezockt

Obdachlose, die wieder eine Wohnung gefunden haben, werden von der GEZ vollkommen „legal“ rückwirkend ausgenommen, wenn sie sich nicht rechtzeitig abgemeldet haben (s. Kap. 16.4).

Behinderte mit entsprechendem Befreiungsvermerk müssen voll zahlen, wenn Sie die regelmäßige Befreiungsprozedur vergessen haben oder damit einfach überfordert sind, Demenzkranke, Arbeitslose, Lehrlinge, Schüler und Studenten, ja selbst Tote werden von der unstillbaren Gier der ÖRR nicht verschont.

4.3 Die Befreiungslüge

Bei der öffentlich-rechtlichen Ausraubung der Bürger durch die GEZ, behaupten die Anstalten, dass es sich ja nicht um finanziell schlecht gestellte Menschen handle, denen man ihr Geld wegnimmt. Wer wenig verdiene, könne sich ja befreien lassen. Nach der Neufassung des RfGebStV kann sich aber nur noch befreien lassen, wer nachweislich staatliche Leistungen erhält. Es gibt jedoch Personengruppen, die durch dieses Raster fallen und von ihrem Nichts was sie haben auch noch 204,36 Euro/Jahr an die GEZ abgeben müssen. Hierzu gehören beispielsweise Selbstständige mit geringem Einkommen oder Studenten, die kein BAföG erhalten. Ihnen bleibt dann nur noch die Abmeldung ihrer Geräte.

Nach der alten Fassung des RfGebStV konnte man sich zwar noch durch Nachweis eines geringen Einkommens von der Gebührenpflicht befreien lassen, aber schon damals ging es nicht wirklich mit rechten Dingen zu: Verdiente jemand unterhalb der Sozialhilfegrenze, wurde die Befreiung abgelehnt - **wegen zuwenig Einkommen**. Da halfen keine Steuerbescheide oder andere beweiskräftige Dokumente, es wurde schlicht behauptet, dies sei ungläubwürdig - fertig².

² Ein Fallbeispiel finden Sie in „GEZ abschaffen!“ Kap. 2

4.4 Rüpelhafte Gebührenbeauftragte

Die selbstständigen Gebührenbeauftragten können sich als „Beamte“ ausgeben, ohne dass ihnen irgendeine Konsequenz droht. Im Gegenteil: Mit diesem Trick klopfen sie die Bürger weich und kassieren ungestört ab. Das freut die GEZ vermutlich sehr.

Diese Sorte selbsternannter „Beamter“ und die ÖRR machen fifty-fifty mit der ergatterten Beute. Dabei können die „Beauftragten“ zeitlich **unbegrenzte** Nachforderungen³ auf ihre Anmeldezettel notieren und dann mit Drohungen und falschen Behauptungen die Unterschriften der so genötigten Opfer erzwingen (s.a. Kap. 11 und 16.3). Ich habe mittlerweile **mehrere** solcher Fälle gesammelt!

4.5 Blasphemie als Werbestrategie

Der Fernsehspot mit dem GEZ-internen Namen „Gospel“ soll suggerieren, dass die GEZ so etwas wie Gott sei! Inhalt des Spots: Ein Rundfunkgebühren-Eintreiber schreit die umstehenden Menschen an: „DUUU HASSSSST NIIIIICHT GEZAAAHLT!!!!“ Daraufhin wimmern die Menschen, an den herrschsüchtigen GEZler gerichtet: „Vergib uns, denn wir haben es nicht gewusst!“

Hintergrund: Jesus hatte am Kreuz gerufen „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun!“ (Lukas 23, Vers 34). Nun soll die GEZ es sein, die den armen „Sündern“ vergibt...!? Wie verwehrlost muss eine staatliche Institution sein, die mit derartigen Vergleichen arbeitet!

³¹ siehe „GEZ abschaffen!“, Kap. 2.8

4.6 Hemmungsloser Machtmissbrauch?

Haben Sie sich schon mal gefragt, was eigentlich die pompösen Werbeanzeigen in Zeitschriften („Mit dem Zweiten sieht man besser“ etc.) sollen? Kundengewinnung kann es ja nicht sein, denn die „Kunden“ werden ja zwangsrekrutiert. Also bleibt nur der Verdacht auf den Versuch der aktiven Bestechung: Dicke, teure Anzeige für eine wohlgesonnene Presse? Und das auch noch von dem Geld der Gebührenzahler...?

Die ÖRR gebrauchen Fernsehen und Radio manchmal so wie totalitäre Systeme ihren Propaganda-Apparat - nämlich dann, wenn es um Ihre eigenen Belange geht: Sie machen Ihre Konkurrenz madig und lügen sich selber schön! Zum Beispiel, dass Sie mit vollkommen ominösen Rechenbeispielen zu beweisen versuchen, dass das private Fernsehen dem einzelnen Bürger wesentlich teurer kommt, als der ÖRR⁴.

Und haben Sie im ÖRR schon ein einziges mal etwas Kritisches über den ÖRR oder die Rundfunkgebühr erfahren? Ich nicht.

4.7 Menschen verlieren Lust auf Demokratie

Ich kenne viele Menschen, die mir persönlich geschrieben oder gesagt haben, dass sie sich wegen den Methoden der GEZ von unserem Rechtsstaat im Stich gelassen, ja sogar abgestoßen fühlen. Sie berichten, dass sie sich von der Demokratie abwenden, dass sie kein Vertrauen in die Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit unserer Justiz mehr besitzen. Und das wegen der Maßlosigkeit der ÖRR und der unverschämten Vorgehensweise

⁴ siehe „GEZ abschaffen!“, Argument 24

der GEZ! Wir verlieren Menschen, die wir dringend für unser Gemeinwesen brauchen!

4.8 Gebührengerechtigkeit nur illegal durchsetzbar?

Der ÖRR ertrotzt sich unter dem Vorwand der Rundfunkfreiheit vom Staat und seinen Organen Regelungen, die kein Bürger mehr nachvollziehen kann: z.B. ungehemmte Datenweitergabe nach der „Meldedatenübermittlungsverordnung“ durch die Einwohnermeldeämter und „Rasterfahndung“ nach mutmaßlichen Schwarzguckern, Adressenankauf bei privaten Adresshändlern u.s.w.. Der Landesdatenschutzbeauftragte von Hessen subsumierte überzeugend und dokumentiert es auf seiner Website⁵, dass die GEZ bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten von privaten Adresshändlern gegen das Hessische Datenschutzgesetz verstößt. Trotzdem wurde unbeirrt weiter gegen das Gesetz verstoßen (s.a. Kap 15). Mit dem neuen RfGebStV haben unsere Politiker diese rechtswidrige Praxis bei der Datenbeschaffung kurzerhand legitimiert. So einfach geht das in unserem Land...!

Am liebsten wäre es wohl der GEZ, wenn sie jederzeit in jede Wohnung eindringen dürfte und jeder Bürger eine kleine Abhöranlage in seinen vier Wänden zu installieren hätte. Nur so könnte man „Gebührengerechtigkeit“ überhaupt durchsetzen. Nur unter totalitären Bedingungen kann dieses Zwangsfinanzierungssystem funktionieren. Wollen wir das wirklich?

⁵ www.datenschutz.hessen.de

4.9 Die GEZ ist unersättlich

Nicht nur Fernseher, Videorecorder und Radios sind gebührenpflichtig. Handys sind es ebenfalls, wenn damit Rundfunkempfang möglich ist. Empfangstaugliche PCs mit eingebautem Tuner unterliegen auch schon länger der Gebührenpflicht.

Nun kommt aber eine weitere Gebühr für PCs **ohne** Empfangsteil, dafür aber mit Internetanschluss. Fast niemand verwendet **seinen** PC dazu, im Internet fernzusehen. Warum dann diese Gebühr? - Weil ARD und ZDF jetzt auch das Internet als abzockbare Technologie für sich entdeckt haben, sonst nichts. Nach der Gesetzesänderung werden Internet-PCs einfach als „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ bezeichnet. Und wer ein RF-Gerät zum Empfang bereit hält, ...na ja...Sie wissen schon...

Wer also keinen Fernseher hat, dafür aber einen internetfähigen PC, wird künftig als „Teilnehmer“ zwangsakquiriert und muss die volle Fernsehgebühr entrichten - auch Privatleute, die noch keine Fernsehgebühren zahlen. Die Rundfunkgebührenpflicht für Internet-PCs gilt (nach einer Übergangsbestimmung) nach dem 31.12.2006. Privatleuten wird damit faktisch die Möglichkeit genommen, sich überhaupt noch der GEZ zu entziehen und für Firmen wird ein Standort in diesem Land immer teurer und unattraktiver. Viele werden ins Ausland abwandern und ihre Arbeitsplätze mitnehmen.

Wenn internetfähige PCs generell per Beschluss zu gebührenpflichtigen Empfangsgeräten gemacht werden, haben wir bald Zustände wie bei George Orwells „1984“: Es würde nämlich nicht lange dauern, bis die Beschaffung der Kundendaten von

den Internet-Providern Standard ist⁶. Dann wäre jeder Internetkunde auch automatisch ein „**Teilnehmer**“ und keiner könnte dem langen Arm der GEZ **mehr** entkommen. Der Gesetzgeber wird sich vielleicht dagegen kurz sperren, dann aber einem entsprechenden Begehren der Rundfunkanstalten nachgeben - **wie er es in der Vergangenheit immer tat.**

Wenn Sie Internetkunde sind und nicht mehr ganz sicher wissen, ob Sie die Weitergabe Ihrer Daten bei der Vertrags-schließung definitiv verboten haben, sollten Sie sich umgehend mit Ihrem Provider in Verbindung setzen. Schreiben Sie, dass Sie unabhängig von Ihrer damaligen Erklärung die Weitergabe Ihrer Daten strikt untersagen. Lassen Sie sich dies schriftlich bestätigen. Bei künftigen Verträgen verfügen Sie generell ein Weitergabeverbot Ihrer Daten.

Scheinbar macht die GEZ tatsächlich vor nichts halt. - Wann müssen wir damit rechnen, dass auch für ganz normale Telefone oder Haussprechanlagen Rundfunkgebühren verlangt werden? Mit Telefonen und Haussprechanlagen kann man auch Rundfunk empfangen, wenn man nämlich mit Räumen verbunden ist, in denen ein Fernseher oder ein Radio vorhanden ist. Nach §1, Abs. 1 RfGebStV sind nämlich auch reine Hörstellen anmeldepflichtig. - Wenn wir Bürger nichts unternehmen, **wird** es immer schlimmer.

⁶ Ab sofort kann die GEZ sowieso schon über private Adresshändler an Internetkunden herankommen.

4.10 Je belangloser desto teurer

Je belangloser die Programme, desto teurer sind sie: Vergleicht man verschiedene Bereiche mit den wichtigsten Grundversorgungssparten, nämlich Politik, Bildung, Kultur und Gesellschaft, dann kommen die Kosten für Fernsehshows etwa auf das 6-fache, für Sport auf das 3 1/2-fache und Unterhaltung auf das 3-fache⁷. Gerade bei diesen teuren Sendungen sollte aber jeder selbst wählen dürfen, ob er sie sehen (und bezahlen) möchte oder nicht!

Vor Jahren hat man den Schulfunk, die Sprachkurse und die Telekollegs aus den Programmen genommen. Und wenn die Vertreter der ÖRR heute von einem Bildungsauftrag sprechen, dann nur mit Häme. So äußerte sich auch Thomas Gottschalk im Spiegel (Ausg. 53/2004): „*Wenn ich ARD und ZDF staatsfinanzieren und vom Quotendruck befreie, werden die zur faden Volkshochschule, während bei den anderen das Leben tobt.*“

Natürlich macht es ihm und einigen seiner Kollegen sicherlich mehr Spaß, bei den Reichen und Schönen als Globalplayer und Medienstar mitzumischen, als einen ernstzunehmenden Auftrag zu erfüllen. Die Frage ist aber nicht: Was will Thomas Gottschalk und wie können wir es ihm am besten finanzieren und recht machen? Sondern: Was wollen **wir** und wofür wollen **wir** etwas bezahlen? - Das sollte jeder Bürger individuell und ohne Zwang selbst für sich beantworten und entscheiden können!

⁷ Quelle: Wolfgang Schwab: „ARD, ZDF und unser Geld“

4.11 Die „Nebenkosten“ der Zwangsfinanzierung

Neben den fast 7 Milliarden Euro (7.000 Millionen!), die durch die sog. Rundfunkgebühren jährlich eingetrieben und der Volkswirtschaft entzogen werden, gibt es eine Reihe von Nebenkosten, die uns der ÖRR beschert.

Hierzu gehören u.a. die Inanspruchnahme der Sozialämter und der Verwaltungsgerichte. Die Sozialämter wurden bis April 2005 dazu missbraucht, die Anträge auf Rundfunkgebührenbefreiung zu bearbeiten und die Antragsteller zu beraten. Die Verwaltungsgerichte haben alle Hände voll damit zu tun, Klagen wegen ungerechtfertigter Gebührenerhebung, nicht genehmigter Befreiungsanträge und anderer in Verbindung mit der Gebührenerhebung bestehender Verfahren zu bearbeiten.

Leider gibt es jedenfalls in Hamburg keine Statistiken über diese Leistungen, geschweige denn über die Kosten. Meine Telefonate mit hochrangigen Vertretern der Senatskanzlei, dem Rechnungshof, dem Statistischen Landesamt und verschiedenen Justiz-Pressesprechern in Hamburg ergaben beklagenswerter Weise, dass an solchen Statistiken auch überhaupt kein Bedarf bestehe. Wirklich schade.

4.12 Nie wieder Rundfunkgebühren!

Warum soll ein immer belangloser werdendes Programm von Menschen, unter Androhung von Strafe bezahlt werden, die es gar nicht sehen oder hören wollen! Von Menschen, denen es finanziell mies geht, die um jeden Cent kämpfen und sich mehrfach überlegen müssen, ob sie sich diese oder jene kleine Anschaffung tatsächlich leisten können. Warum sollen diese Men-

sehen für die Villen und Schlösser einer geldgierigen Kaste neuartiger Rundfunkgebühren-Feudalisten aufkommen?

Die medienpolitischen Fragen, die endlich gestellt werden müssen lauten:

1. Was ist gut für die Bevölkerung, um die es schließlich geht
2. Was soll ein ÖRR-System leisten
3. Wie kann es **legitim** finanziert werden

Und nicht: Was haben irgendwelche fern ab von der Realität lebenden Politiker oder Bundesverfassungsrechtsausleger irgendwann in der Vergangenheit mal zum Thema „Rundfunkauftrag“, „Grundversorgung“ oder „Rundfunkgebühren“ verkündet und wie kann die Bevölkerung nun mit Gewalt dazu gezwungen werden, sich demütig an diese völlig irrwitzigen Vorgaben zu halten.

Frage nicht, was du für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk tun musst, sondern was der öffentlich-rechtliche Rundfunk für dich zu tun hat!

Wenn der ÖRR diese Botschaft nicht hören oder verstehen will, dann ist die Zeit bald reif, alle Rundfunkgeräte bei der GEZ abzumelden (dies ist kein Aufruf zum Boykott, sondern eine Prophezeiung).

5 Alternatives Finanzierungsmodell für den ÖRR

Ich möchte nun ein eigenes Finanzierungsmodell für den ÖRR vorstellen, das ich für fair und realisierbar halte. Es definiert nebenbei auch noch die Aufgaben des ÖRR eindeutiger, als dies bisher der Fall ist. Im Moment haben wir beklagenswerter Weise eine Situation, in der die ÖRR-Anstalten machen können, was sie wollen, was wiederum dazu führt, dass das Geld der Gebührenzahler bündelweise nach Lust und Laune vernichtet wird. Was wir dagegen brauchen, ist eine klare Aufgabenstellung für öffentlich-rechtlichen Rundfunk und das Ausklammern von Billigunterhaltung aus der Zwangsfinanzierung.

Im Wesentlichen sind es zwei Bereiche, die zu leisten sind:

Zum einen soll der ÖRR konkrete staatlich vorgegebene Informationen liefern. Und dies ohne rumzueiern wie bisher, sondern wohl deklariert⁸. Staatlich initiierte Sendungen dienen dazu, staatliche Aufgaben zu erfüllen. Beispiele sind Schulfunksendungen nach staatlichen Lehrplänen als Nachhilfe für Schülerinnen und Schüler (was ja wohl dringend nötig ist!) oder Telekollegs mit der Möglichkeit berufsqualifizierende Abschlussprüfungen zu machen.

Diese Sendeformate hat der ÖRR vor vielen Jahren sang- und klanglos zu Gunsten schnöder und niveauloser aber umso teurerer Massenunterhaltungsprojekte eliminiert.

⁸ Heute wird so getan, als sei der ÖRR vollkommen unabhängig und ist es eben doch nicht.

Der zweite Bereich umfasst alles andere, was die Bürger jeweils in unterschiedlicher Ausprägung interessiert. Hier sollte dann auch der einzelne Bürger für seine eigenen Interessen finanziell geradestehen und sich nicht seine Western, Volksmusik- oder Sportsendungen von Fremden bezahlen lassen.

Entsprechend diesen inhaltlichen Vorgaben besteht nun mein alternatives Finanzierungssystem im Wesentlichen aus drei verschiedenen Einnahmequellen: Steuern, Decodergebühren und Werbeeinnahmen.

5.1 Steuerfinanzierung

Mit Steuergeldern können Sendungen finanziert werden, die direkt staatliche Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören z.B.

- die bundesweite Wiedereinführung des vor Jahren abgeschafften Schulfunks auf Basis staatlicher Lehrpläne,
- die bundesweite Wiedereinführung der vor Jahren abgeschafften Telekollegs mit anerkannten und beruflich nutzbaren Abschlussprüfungen,
- Deutschkurse beispielsweise auch zur Unterstützung fremdsprachiger Kinder in unseren Schulen und zur besseren Integration von Mitbürgern mit wenig oder gar keinen Deutschkenntnissen.
- Fremdsprachkurse, damit wir uns in Europa auch verstehen können.
- Andere Weiterbildungsmaßnahmen, beispielsweise Computerbedienung und Internetnutzung.

- Präsentation wissenschaftlicher Forschungsergebnisse: Erläuterung der Aufgaben- und Fragestellungen sowie der Resultate staatlich in Auftrag gegebener wissenschaftlicher Untersuchungen,
- Übertragung von Parlamentssitzungen u.s.w.

Staatlich initiiertes Rundfunk in dem hier gezeigten Sinne ist genauso wie andere staatliche Leistungen zu finanzieren, die dem Gemeinwesen dienen - durch Steuern. Jeder steuerpflichtige Bürger zahlt damit für diese gemeinnützigen Sendungen, egal, ob er sie nutzt oder nicht. Genauso wie jemand mit seinen Steuergeldern die Schulen mitfinanziert, egal ob er oder ein Familienmitglied selbst zur Schule geht oder nicht.

Anders als bei der Rundfunkgebühr zahlen bei diesem Modell die Reichen mehr als Mittellose oder Geringverdiener. Wer nichts verdient, zahlt nichts. Das ist gerecht.

5.2 Decoderfinanzierung

Insbesondere Sendungen, die unterschiedlichen Bedürfnissen dienen, werden verschlüsselt ausgestrahlt und müssen mit Hilfe eines Decoders entschlüsselt werden. Hierfür werden Gebühren fällig. Sinnvollerweise sollten diese Gebühren nicht pauschal für einen bestimmten Kanal, bzw. Sender entrichtet werden, sondern für bestimmte Sendungen - und zwar im Minutentakt, ähnlich wie beim Telefonieren. Diese Finanzierungsart eignet sich u.a. für

- alle Arten von Spartensendungen,
- für Spielfilme, Krimis, Fernsehspiele,
- Sport und Musik,

- Kulturelle Sendungen,
- politische Magazine,
- Reportagen aus aller Welt,
- Nachrichten u.s.w..

5.3 Werbefinanzierung

Decoderfinanzierung und Werbefinanzierung können durchaus für ähnliche Programme (ggf. auch parallel oder vermischt) verwendet werden.

Zu den werbefinanzierten Programmen zählen z.B.:

- jede Art von Spielfilmen,
- Sport (sehr gut geeignet ist Boxen - Werbung in den Pausen oder Fußball mit Werbetransparenten),
- Musiksendungen,
- Seifenopern u.s.w...

Natürlich bedeutet die Werbefinanzierung eine gewisse Abhängigkeit von den Werbekunden. Das ist heute aber auch nicht anders - auch bei den ÖRR - nur heute wird diese Abhängigkeit verschleiert...

5.4 Freie Wahl für freie Bürger

Ohne für den Empfang individuell zu bezahlen, könnten die Bürger also alle steuerfinanzierten und alle werbefinanzierten Programme konsumieren. Lediglich für die Dekoder-Programme wäre eine Gebühr fällig - und zwar eine freiwillige Gebühr, wie es sich für ein freies Land gehört!

In den Programmzeitschriften wären die entsprechenden Hinweise am jeweiligen Programm-Termin z.B. mit einem Symbol kenntlich gemacht. Etwa so:



Steuerfinanziert



Dekoderfinanziert



Werbefinanziert

ARD

	11.15	Schulfunk: Mathematik für Geizkragen
	12.00	Bundestags(narren)sitzung
	13.15	Salzburger Pantoffelhelden singen Küchenlieder
	14.30	Boxen: Kai Knochen gegen Manni Übelfinger
	15.00	Ungeliebte Geliebte (Intriganten-Serie)
	15.30	Tele-Kolleg: In 7 Tagen Bundeskanzler
	16.00	Wandertouren - Heute: Zu Fuß auf der A7 von Hamburg nach München
	16.30	Das Zweimilliarden Euro Spiel
	17.15	Platz-Kotzert: Zwölftonmusik von Schockhausen

Jede/r könnte sich aussuchen, welche Spielfilme, Unterhaltungssendungen und Reportagen sie/er sehen oder hören und selbst finanzieren möchte. Kein Bürger brauchte mehr Zwangsgeld für langweilige Filme, peinliche Shows und überteuerte Sportübertragungen abgeben, die er nicht sehen will. Wer etwas nicht konsumieren will, braucht es auch nicht zu bezahlen. Eigentlich etwas vollkommen Selbstverständliches. Totalitäre Instrumente zur Geldbeschaffung wären überflüssig.

6 Ich bin frei und will frei bleiben

Falls Sie bisher noch gar nicht von der GEZ vereinnahmt wurden, seien Sie froh! Sie können die folgenden Kapitel überspringen. Lesen Sie aber weiter ab Kap. 10!

7 Ich bin Teilnehmer - holt mich hier raus!

Wir haben nun genug erfahren um zu wissen, dass wir der GEZ den Rücken kehren wollen⁹.

Als sog. Rundfunkteilnehmer möchten wir am liebsten sofort über Nacht per Federstrich aus der GEZ „austreten“. Doch leider ist das „Austreten“ aus der GEZ nicht gleichzusetzen mit dem Austritt aus einem Verein oder einer Partei, sondern eher vergleichbar mit dem Versuch, einer gefährlichen Psychosekte zu entkommen. Die GEZ verfolgt nämlich ihre abtrünnigen „Teilnehmer“ massiv, setzt sie unter Druck und will einfach nicht akzeptieren, dass jemand versucht, sich abzumelden.

⁹ weitere Gründe in „GEZ abschaffen!“

Um gleich einem Irrtum vorzubeugen: „Austreten“ kann man aus der GEZ sowieso nicht. Man hat aber grob gesagt zwei Möglichkeiten, kein Geld mehr an sie und die ÖRR zu zahlen:

- Die Abmeldung aller Rundfunkgeräte oder
- der Antrag auf Befreiung von den Rundfunkgebühren (wenn er denn Erfolg hat!).

Welche Methode für Sie die richtige ist - Abmeldung oder Befreiung - hängt natürlich von Ihrer persönlichen Situation ab¹⁰.

8 Geräteabmeldung

Sie haben die Wahl zwischen dauerhaft abmelden und befristet abmelden.

Wichtig: Verwenden Sie bei Ihrer Abmeldung immer die Versandart Einschreiben mit Rückschein!

Die Postadresse der GEZ lautet kurz und knapp:

**GEZ
50656 Köln**

8.1 Das Abmelden - Vor- und Nachteile

Einer der Vorteile beim Abmelden besteht in der einfach durchzuführenden Prozedur: Sie setzen ein formloses Schreiben auf oder verwenden das entsprechende GEZ-Formular. Dort hinein formulieren Sie die Abmeldung und nennen die entscheidenden

¹⁰ Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte auch Kap. 2

Kriterien, die für die Abmeldung nötig sind. Abschicken, fertig. Theoretisch dauert der Abmeldevorgang keine 10 Minuten plus den Weg zur Post. Sofern die Abmeldung von der GEZ akzeptiert wird, wäre der Fall damit insgesamt erledigt (leider akzeptiert die GEZ längst nicht jede Abmeldung, doch davon später in Kap. 8.4 und Kap. 12).

Zweiter entscheidender Vorteil: Die Abmeldung braucht nicht alle paar Jahre wiederholt zu werden, sofern Sie die Geräte nicht lediglich befristet abmelden. Wenn Sie abgemeldet sind und sich nicht wieder anmelden, gilt die Abmeldung für immer.

Nachteil: Ob legal oder illegal¹¹ abgemeldet (das ist in diesem Fall tatsächlich völlig egal!) - die GEZ verfolgt Sie nach der Abmeldung bis zu Ihrem Lebensende (oder noch darüber hinaus). Sie schickt Ihnen Drohbriefe mit der „Bitte“ um Anmeldung (was man noch recht locker nehmen kann -> „Ablage Rund“) oder sie beordert gar ihre oft aggressiven, geldgierigen Eintreiber zu Ihnen, die sog. Rundfunkgebührenbeauftragten (was dann schon manchmal ein klein wenig an die klassische Schutzgelderpressung erinnern kann). Wie man mit derartigen Situationen fertig wird, finden Sie in Kap. 10, 11 und 12.

Welche Möglichkeiten es gibt, die Geräte abzumelden und wie Sie sich ggf. vor unangenehmen Konsequenzen schützen können, erfahren Sie weiter unten. Sie werden sehen, welche Methoden die GEZ verwendet, um Sie gar nicht erst loslassen zu müssen oder um Sie wieder einzufangen. Sie werden auch erfahren, welche rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen die

¹¹ „Illegal abmelden“ soll hier heißen, dass nach der Abmeldung weiterhin RF-Geräte zum Empfang bereit gehalten werden (s. Kap. 2).

ÖRR, die GEZ und die sog. Gebührenbeauftragten tatsächlich besitzen, um mutmaßliche „Schwarzseher und -hörer“ ausfindig zu machen und abzukassieren.

Um es gleich vorweg zu nehmen: Die GEZ ist ein zahnlöser Tiger, der nur dann Erfolg hat, wenn die Bürger ihre Rechte nicht kennen oder nicht in Anspruch nehmen. Kurz: Nur die „Ehrlichen“, die Ängstlichen und die „Dummen“ zahlen Rundfunkgebühr. Hart formuliert, aber wahr. Viele wollen einfach nur ihre Ruhe haben.

8.2 Für immer abmelden

So gehen Sie vor, um Ihre Geräte für immer abzumelden:

Erste Maßnahme: Lastschriftverfahren kündigen (s. Kap. 14)!

Besorgen Sie sich aus dem Internet das Abmeldeformular der GEZ oder schreiben Sie einen Brief, aus dem folgende Sachverhalte hervorgehen:

Die Rundfunkgeräte (Radio und Fernseher) oder nur der Fernseher (wie Sie wollen) stehen nicht mehr zum Empfang bereit. Gründe dafür könnten etwa sein: „Ich habe alle meine Geräte verschenkt“ oder „... auf dem Flohmarkt verkauft“. Sie brauchen nicht anzugeben, wo sich diese Geräte jetzt befinden, auch wenn die GEZ danach fragen sollte.

Sie können Ihre Geräte niemals rückwirkend abmelden. Die Abmeldung gilt erst ab dem ersten Tag des Folgemonats.

Kündigen Sie die Geräte immer per sofort oder zum Ende des Monats, der dem Abmeldemonat vorausgeht. Beispiel: Sie wol-

len ab Oktober 2005 abmelden, schreiben Sie, dass die Abmeldung zum 30. September vorzunehmen ist. Bei Abmeldung zum 1. Oktober würde der komplette Oktober noch mitberechnet. Vergessen Sie auch nicht Ihre Teilnehmernummer anzugeben.

So könnte ein Abmeldeschreiben aussehen:

Abmeldung meiner Rundfunkgeräte
Teilnehmer-Nummer: 1234567890

(Datum)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melde ich alle meine Radio- und Fernsehgeräte bei Ihnen ab. Ich habe sämtliche Geräte an meine Freunde verschenkt und versichere Ihnen, dass ich keine Rundfunkgeräte mehr zum Empfang bereithalte. Nehmen Sie diese Abmeldung per sofort, spätestens aber bis zum 30. September 2005 vor und senden mir bitte eine Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Name und Unterschrift

Versuchen Sie gar nicht erst, das Programm zu kritisieren, denn die Gebühr hat nichts mit der Nutzung der Programme zu tun, sondern lediglich mit dem Zum-Empfang-Bereithalten von Geräten. Mit Programmkritik gefährden Sie die Abmeldung.

8.3 Befristet abmelden

Wenn Sie länger als einen vollen Monat im Ausland sind, können Sie Ihre Geräte befristet abmelden. Sind Sie dagegen zwar vier Wochen oder länger verreist, nicht aber einen ganzen Kalendermonat (z.B. Juni), gibt es diese Möglichkeit nicht.

Beispiel für eine erlaubte, befristete Abmeldung: Sie sind vom 12. Februar bis zum 28. Mai auf Mallorca. Dann können Sie für die Monate März und April Ihre Geräte abmelden.

Formulieren Sie die befristete Abmeldung dann etwa wie folgt:

Befristete Abmeldung meiner Rundfunkgeräte
Teilnehmer-Nummer: 1234567890

(Datum)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin vom 12.2.06 bis zum 28.5.06 im Ausland. Während dieser Zeit steht meine Wohnung leer. Die Geräte stehen während dieser Zeit nicht zum Empfang bereit. Ich melde daher alle meine Rundfunkgeräte (Fernseher und Radios) für die vollen Monate März 2006 bis April 2006 befristet ab. Bitte senden Sie mir eine Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Name und Unterschrift

8.4 Rechtwidrige Ablehnung der Abmeldung

In letzter Zeit häufen sich bei mir die Fälle, wo die GEZ mit falschen Auskünften versucht, unbefristete und befristete Abmeldungen zu unterbinden. Wenn Sie Ihre Rundfunkgeräte wie oben beschrieben ordnungsgemäß abgemeldet haben, hat die GEZ nur noch eine einzige Pflicht zu erfüllen, nämlich Ihnen die Abmeldung zu bestätigen.

Zitat aus einem Ablehnungsschreiben der GEZ:

„Halten Sie sich nur vorübergehend im Ausland auf? Dann ist eine Abmeldung nicht zulässig.“

Diese Auskunft ist falsch. Selbst auf den GEZ-eigenen Internetseiten wird das Gegenteil gesagt, nämlich dass die Rundfunkgeräte für jeweils volle Kalendermonate abgemeldet werden dürfen, wenn sie in dieser Zeit nicht zum Empfang bereit gehalten werden.

Auch in anderen Fällen wird die (ordnungsgemäße) Abmeldung schlicht und einfach für rechtswidrig erklärt, ohne dass dafür ein entsprechender Grund oder gar Paragraph angegeben wird.

Wie Sie in solchen Fällen vorgehen, lesen Sie in Kap. 12.

9 Beantragen der Gebührenbefreiung

Wie weiter unten beschrieben, kann der Antrag auf Gebührenbefreiung zu einer sehr entwürdigende Prozedur werden. Besonders dann, wenn sich die Rundfunkanstalt herausnimmt, einen solchen Antrag abzulehnen, obwohl man nachweislich kein Geld hat.

Sehr wichtig: Gebührenbefreiung gibt es nur auf Antrag, nur befristet und niemals rückwirkend! Und: Die Geräte müssen angemeldet sein.

Die Gebührenbefreiung ist geregelt im Rundfunkgebührenstaatsvertrag, § 6, Sie finden aber auch eine ausführliche Auflistung aller Befreiungstatbestände auf der Internetseite der GEZ: www.gez.de oder mündlich bei der GEZ oder der Rundfunkgebührenabteilung Ihrer Landesrundfunkanstalt. Eine individuelle Beratung ist sehr empfehlenswert.

Grundsätzlich ist die Befreiung nach der neuen Fassung des RfGebStV nur noch möglich, wenn man staatliche Leistungen

erhält und diese durch Vorlage eines Bescheides nachweisen kann (z.B. BAfÖG oder ALG II). Das Tatbestandsmerkmal „geringes Einkommen“ ist jetzt weggefallen. Wer also überhaupt nichts hat, hat doppelt Pech.

9.1 Befreiung beantragen - Vor- und Nachteile

Vorteil des Antrages auf Gebührenbefreiung: Diese Methode erfordert weniger Nervenstärke als die Abmeldemethode. Sollte der Befreiungsantrag tatsächlich genehmigt werden, haben Sie zumindest erst mal ein Jahr Ruhe vor den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und ihren Geldeintreibern. Es gibt also keine Drohbriefe und es kommen keine Beauftragten.

Nachteile: Der Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr ist eine Bittsteller-Prozedur, die entwürdigender eigentlich gar nicht sein kann. Beispielsweise müssen Sie Ihre kompletten ALG II-Unterlagen an die GEZ senden, in denen Ihre persönlichen Verhältnisse klein, klein aufgelistet sind. Die GEZ will einfach alles über Sie wissen!

Bei der Betrachtung der Formulare und eingeforderten Auskünfte fängt so mancher Antragsteller mit Recht an zu fluchen:

*„Warum wird in unserem Staat so viel Wert darauf gelegt, dass überkandidelte Wichtigtuer, übersättigte Fußballer und hochnäsige Intendanten mit haufenweise Geld versorgt werden, das uns einfachen Bürgern zwangsentzogen wird? Wieso muss ich hier jetzt **beantragen**, keine Multimillionäre mehr zu unterstützen? Wo leben wir eigentlich?“* - Aber so ist halt das Verfahren und so wollen es unsere Politiker.

Oftmals werden die Anträge über Monate hinweg nicht bearbeitet, weil die GEZ angeblich überlastet ist. Einige Ablehnungs-

gründe, von denen ich erfahren habe, waren zudem überhaupt nicht nachvollziehbar. Auch hier wird scheinbar getrickst, was die Phantasie der GEZ-Mitarbeiter hergibt. U.a. wurde in der SAT.1-Sendung Akte 05 ein GEZ-Aussteiger interviewt, der angab, dass die Sachbearbeiter zum Tricksen geradezu von ihren Vorgesetzten genötigt werden.

Ein weiterer Nachteil der „Befreiung“: Sie gilt nur zeitlich begrenzt (i.d.R. für ein Jahr). Danach muss man wieder einen neuen Antrag stellen. Vergessen Sie die erneute Beantragung, müssen Sie später für die fragliche Zeit nachzahlen. Rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

9.2 Die Antragstellung

Wenn Sie jetzt nicht abgeschreckt sind, können Sie zum nächsten Ersten die Befreiung beantragen.

Anträge für die Befreiung gibt es direkt bei der GEZ oder den Landesrundfunkanstalten. Dort kann man sich auch über das konkrete Vorgehen in seinem individuellen Fall beraten lassen und den ausgefüllten Antrag abgeben.

Übrigens: Die Unterlagen (z.B. ALG II Bescheide) müssen im Original oder in *beglaubigter* Kopie vorgelegt werden.

10 Drohbriefe richtig behandeln

Haben Sie keine Geräte angemeldet oder vermutet die GEZ, sie könnten zu wenig Geräte angemeldet haben, bekommen Sie über kurz oder lang Post. Erst sachlich, dann aufdringlich und schließlich regelrecht frech mit einer Androhung von 1.000 Euro Bußgeld, falls nicht angemeldet wird.

Insgesamt besteht eine solche sog. „Mailing-Aktion“, wie die GEZ derartige Anschreiben nennt, aus drei Briefen. Es ist völlig egal, ob Sie zurückschreiben, dass Sie kein Gerät zum Empfang bereithalten oder ob Sie gar nichts schreiben. Sie bekommen in jedem Fall in zwei Jahren wieder den gleichen Satz Briefe.

Wenn die GEZ bzw. Ihre Landesrundfunkanstalt Sie nun für einen Schwarzseher hält, kann es sein, dass Sie Besuch eines oder einer Rundfunkgebührenbeauftragten bekommen.

11 Gebührenbeauftragte abwimmeln - so geht's

Rundfunkgebührenbeauftragte sind selbstständige Mitarbeiter der Landesrundfunkanstalten oder der GEZ. Sie arbeiten auf Provisionsbasis, d.h., wenn sie viele Gebühren eintreiben, verdienen sie viel, wenn sie nichts eintreiben, verdienen sie auch nichts und werden auch bald wieder aus dem Dienst entfernt. „Gute“ Eintreiber verdienen bis zu 25.000 Euro im Monat. Das kommt daher, dass sie bei Nachzahlungen rund die Hälfte der Beute für sich einstreichen dürfen und dass laut Gerichtsurteil (VGH v. 3.7.1996 - 7 B 94.708)¹² zeitlich unbegrenzt nachgefordert werden kann.

Es zeigt sich, dass die Beauftragten mehr verdienen, wenn sie die Leute bedrohen und einschüchtern. Lesen Sie dazu u.a. den Beitrag in Kap. 16.3, wo sich einer dieser selbstständigen Beauftragten als Beamter ausgegeben und eine junge Frau auf verschiedene Weise bedroht hat. Diese Verhaltensweisen der

¹² s.a. „GEZ abschaffen!“, Kap. 2.8

Rundfunkgebührenbeauftragten scheint im Moment Schule zu machen, wie aus vielen an mich gerichteten Emails hervorgeht.

11.1 Auf diese Tricks müssen Sie gefasst sein

Da die Gebührenbeauftragten eigentlich nichts dürfen, was nicht jeder andere Drücker oder Hausierer auch darf, greifen sie oft zu miesen Tricks. Teils gerade noch so am Rande der Legalität, teils aber auch schon jenseits dieser Grenze.

Bitte beachten Sie: Gebührenbeauftragte sind zwar oft männlich, dominant und unfreundlich. Es gibt aber auch weibliche Beauftragte und ihre Waffen und Tricks sind möglicherweise ganz andere...

Die folgende Liste gibt nur Beispiele wieder. Was von dem einzelnen Beauftragten sonst noch ausgeheckt wird, kann letztendlich niemand voraussagen. Von diesen Tricks wurde mir bisher berichtet:

- Sich als Beamter ausgeben und mit einem übermächtigen Status drohen. Das ist natürlich illegal aber bei den Beauftragten sehr beliebt, da effektiv und von der GEZ und den ÖRR nicht sanktioniert - klammheimlich vielleicht wahrscheinlich sogar gern gesehen...?
- Mit Hausdurchsuchung drohen. Dieses ist ein Bluff und absolut aus der Luft gegriffen. Bei Verdacht auf „Zum Empfang halten eines Rundfunkgerätes ohne Anmeldung“ wird kein Richter eine solche Maßnahme anordnen (Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot).

- Versuchen, in Wohnungen einzudringen. Das ist absolut illegal, aber wohl die einzige Chance, Schwarzseher auf frischer Tat zu stellen und dingfest zu machen....
- Angehörige befragen. Das ist sogar „erlaubt“... - Minderjährige ab dem 16. Lebensjahr sind diesen Eintreibern sogar - laut Merkblatt für Gebührenbeauftragte - zur Auskunft verpflichtet - nach dem Motto: Kinder sollen ihre Eltern ans Messer liefern. Klären Sie Ihre Kinder daher darüber auf, nie fremde Menschen in die Wohnung zu lassen oder ihnen irgendwelche neugierigen Fragen zu beantworten.
- Nachbarn aktiv befragen. Das ist verboten. Erlaubt ist es aber „freiwillige“ Angaben von Nachbarn als Anhaltspunkte zu werten und entsprechend zu verfahren.
- Umfragen und Gewinnspiele vorgaukeln, die irgendwie mit Fernsehen oder Radio in Verbindung stehen. Wahrscheinlich illegale Täuschung, wird aber praktiziert.
- Im Müll nach Fernsehzeitschriften wühlen. Soll es zumindest gegeben haben. Vielleicht ergibt sich daraus ja eine typische Handbewegung eines Gebührenbeauftragten für das „Heitere Beruferaten“.
- Sexy Gebührenbeauftragte verwickelt einsamen Single-Mann in ein ungezwungenes Gespräch über das Fernsehprogramm. Das ist selbstverständlich erlaubt und irgendwie sogar reizvoll.... Wenn Sie darauf hereinfallen, war das einfach nur menschlich und Sie haben halt Pech gehabt...! (Beginnen Sie dann einfach wieder bei Kap. 8....und nächstes mal dann schlauer sein...)

- Zwangsanmeldung durchführen. Das ist auch so eine dieser diversen GEZ-Methoden, die vollkommen inakzeptabel sind. Ob die GEZ damit durchkommt, lassen Sie am besten von den Gerichten klären. Die GEZ wäre hier in der Beweispflicht¹³.

Warum kommen die Beauftragten in der Regel ohne Strafe davon, obwohl sie teilweise ...ich sage vorsichtshalber lieber... - mutmaßlich - Straftaten¹⁴ begehen? Dazu haben sie in der letzten Phase ihres - mutmaßlich - rechtswidrigen Handelns von ihren Auftraggebern ein scharfes Schwert in die Hände gelegt bekommen, mit dem sie die Bürger bedrohen und unter Druck setzen können. Sie können nach eigenem Gutdünken (bzw. dem der Rundfunkanstalt) ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Bürger einleiten oder nicht einleiten. In § 9, Abs. 1 des RfGebStV heißt es nämlich, dass mit einem solchen Verfahren rechnen muss, wer ein zum Empfang bereitgehaltenes RF-Gerät nicht innerhalb eines Monats angemeldet hat. Hierbei kann eine Geldbuße verhängt werden (1.000 Euro)¹⁵.

Und das wird durch Abs. 3 zu dem Schwert, das dem oder der Beauftragten die „Arbeit“ so wunderschön erleichtert: In § 9 heißt es nämlich weiter (Abs. 3): „Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt...“. Auf diese Weise können die Beauftragten ihren Beutezug bequem zuende führen und die Bürger vollkommen „legal“ bedrohen:

¹³ Siehe auch Kap. 12.8

¹⁴ Ich habe als Beweis mehrere Zeugenunterschriften

¹⁵ Siehe Kap 2

Entweder akzeptieren die Opfer eine saftige Nachzahlung oder es gibt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren!

Noch mal zum Mitschreiben: So können die Beauftragten die bestehende Rechtslage ausnützen (s.a. Kap. 16.3):

Zunächst werden Handlungen vollzogen, die zur Auffindung und Habhaftmachung des mutmaßlichen Schwarzsehers oder -hörers und seiner Rundfunkgeräte führen. Diese Handlungen könnten auch grob rechtswidrig sein: Hausfriedensbruch, falsche Behauptungen Beamter zu sein, Drohung mit polizeilicher Hausdurchsuchung oder astronomischen Strafgeldern, wegen Nichtanmeldung von zum Empfang gehaltenen Rundfunkgeräten u.s.w.. Zur Taktik gehört schnelles Vorgehen und die Überrumpelung des Opfers.

Ziel ist die Unterschrift unter eine jahre- oder gar jahrzehntelange rückwirkende Anmeldung. Und das bringt richtig Geld für den Eintreiber und die GEZ!

Damit sich das Opfer nicht wehrt, wird ihm die Nichtanzeige seiner begangenen Ordnungswidrigkeit gem. § 9 Abs. 3 RfGebStV für den Fall versprochen, dass es den ihm vorgelegten Wisch ohne Murren und Knurren unterschreibt. Alles unter Zeitdruck. Das Opfer ist wie im Schockzustand und unterschreibt alles, was der Eintreiber ihm vorlegt. So wurde es mir zigfach berichtet. Perfider geht es kaum noch!

Halten Sie sich also lieber gleich die Beauftragten fern und beachten Sie unbedingt die folgenden Regeln.

11.2 Regeln für den Umgang mit Gebührenbeauftragten

Um gar nicht erst Probleme mit dieser Art ungebetener Besucher zu bekommen, sollten Sie ein paar wichtige Regeln verinnerlichen.

Merke: Gebührenbeauftragte sind nichts weiter als lästige Drücker und Hausierer. Sie sollten auch so behandelt werden!

- Lassen Sie nie einen Gebührenbeauftragten oder eine Gebührenbeauftragte auf Ihr Grundstück oder gar in Ihre Wohnung oder Geschäftsräume. Sollte er oder sie sich durch Täuschung oder gar Gewalt Zugang verschaffen, wäre das eine Straftat nach § 123 StGB (Hausfriedensbruch). Polizei rufen.
- Gleich Namen und Anschrift aufschreiben.
- Lassen Sie sich niemals auf ein persönliches Gespräch ein. Wenn er oder sie Ihnen den § 4, Abs. 5 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vorhält, wonach Sie eine Auskunftspflicht haben, weisen Sie ihn oder sie auf die Möglichkeit einer schriftlichen Abgabe der Auskunft hin. Lassen Sie sich ein Formular aushändigen, auf dem Sie schriftlich Ihre Angaben (in aller Ruhe) machen können (oder auch nicht). So entgehen Sie schon mal den Übrumpelungstaktiken der Beauftragten.
- Lassen Sie sich erläutern, welche „tatsächlichen Anhaltspunkte“ dafür vorliegen, dass Sie Rundfunkgeräte

zum Empfang bereithalten. Denn nur dann, wenn diese „tatsächlichen Anhaltspunkte“ vorliegen, wären Sie nach § 4 Abs. 5 RfGebStV überhaupt zur Auskunft verpflichtet.

- Unterschreiben Sie nie etwas!
- Achtung! Die Beauftragten arbeiten nicht ausschließlich mit aggressiven Methoden. Manchmal kann auch eine überraschende, kumpelhaft gestellte Fangfrage den nötigen Erfolg für den Menschenjäger bedeuten. Z.B.: „Wie finden Sie Thomas Gottschalk?“ oder: „Schauen Sie gern Fußball?“. Wenn Sie dazu etwas zu sagen haben, könnten in den Augen der GEZ „tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür vorliegen, dass Sie ein Rundfunkgerät zum Empfang bereit halten.
- Unter falschem Vorwand geführte Befragungen könnten auch per Telefon durchgeführt werden.
- Sollte Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen werden, weil Sie im Verdacht stehen, ein Rundfunkgerät schon länger als einen Monat unangemeldet zum Empfang bereit zu halten, verweisen Sie den Beauftragten auf Ihr Aussageverweigerungsrecht. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz besagt, dass sich niemand selbst einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit bezichtigen muss (z.B. § 136 StPO). Auch Zeugen (Angehörige) brauchen nicht auszusagen (§ 55 StPO). Sie brauchen aber auch gar nicht zu sagen, dass Sie die Aussage verweigern, weil Sie sich nicht selber belasten möchten. Das wäre ja schon so etwas ähnliches wie ein „Schuld“-Eingeständnis. Sagen Sie einfach: „Ich sage nichts.“

fertig. Sollte es dann zu einem Verfahren kommen, müssen Sie ohnehin von Amts wegen auf Ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam gemacht werden, so steht es im Gesetz.

- Lassen Sie sich nicht drohen! Hausdurchsuchungsdrohungen sind absoluter Humbug. Sie dienen nur der Einschüchterung unwissender Bürger. Also keine Angst! Es gibt eine Selbstbeschränkung des Staates auf ein Vorgehen nach den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit. Verhältnismäßig bedeutet im Kern, dass es erstens kein milderes Mittel gibt und zweitens ein Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürger dem Tatbestand gegenüber angemessen sein muss. Hausdurchsuchungen wegen unerlaubten Bereithaltens eines RF-Gerätes wäre unverhältnismäßig. Wenn der Staat auf so eine Weise unverhältnismäßig gegen seine Bürger vorgeht, könnte das dazu führen, dass aus braven Bürgern Staatsfeinde werden. Der Schaden wäre dann bedeutend größer als der Nutzen.
- Es gibt zwar die rein theoretische Möglichkeit, ein sog. Verwaltungszwangsverfahren gegen Aussageunwillige einzuleiten, aber auch dies würde gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Es ist bisher meines Wissens nach¹⁶ auch noch nie durchgeführt worden.

¹⁶ Meine Informationen beruhen u.a. auf Aussagen verschiedener Landesdatenschutzbeauftragten und ehemalige Gebührenbeauftragte

- Es gibt auch keine Peilwagen, die Schwarzseher oder -hörer orten können.
- Sobald ein Beauftragter bei Ihnen auftaucht und sich nicht sofort abwimmeln lässt, sorgen Sie unbedingt für Zeugen! Er oder sie wird sich sicherlich „freundlicher“ und vorsichtiger verhalten, wenn ein weiterer Beobachter vor Ort ist.
- Falls keine Zeugen vorhanden sind, schalten Sie ein Aufnahmegerät, wie etwa Videokamera oder Tonband an und fragen Sie, **während die Aufnahme bereits läuft**, ob er oder sie mit der Aufzeichnung und Verwertung einverstanden ist. Das Einverständnis wäre auf diese Weise dokumentiert.
- Machen Sie ggf. auch ein Foto des Beauftragten. Dies ist nicht verboten - es darf nur nicht veröffentlicht werden (Recht am eigenen Bild).
- Wenn es hart auf hart kommt, warten Sie ruhig, bis die GEZ eine Auskunftsklage gegen Sie einreicht. Dies wird sie aller Voraussicht nach nicht tun, falls doch, haben Sie zumindest wertvolle Zeit gewonnen...
- Bei erfolgter Zwangsanmeldung: Sollten Ihre Geräte angemeldet werden, ohne dass Sie etwas unterschrieben haben, verhalten Sie sich wie in Kap. 12 beschrieben. Falls angebracht: Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erstatten. Lesen Sie dazu auch Kap. 16.7 mit einem Fall von erfolgter Zwangsanmeldung.

11.3 Plan B: Auf „frischer Tat“ ertappt, was dann...

Ganz gewiefte Schwarzseher planen die Möglichkeit schon ein, dass sie irgendwann bei Ihrem mutmaßlich illegalem Tun „auf frischer Tat“ erwischt werden.

Sie besorgen sich rechtzeitig im Internet, bei der Post oder der Bank ein Anmeldeformular der GEZ, füllen es wahrheitsgemäß aus und unterschreiben das Formular. Das Datum lassen sie frei, damit es später angepasst werden kann. Anschließend verstauen sie die (fast) fertige Anmeldung in einer Schublade zusammen mit dem Kugelschreiber, den sie zum Ausfüllen benutzt haben (für's Datum).

Sollte irgendwann plötzlich der ungebetene „Besucher“ vor ihnen stehen, während sie gemütlich im Garten sitzen und Fernsehen gucken, tritt sofort Plan B in Kraft:

Die aufgeflogenen Schwarzgucker zaubern ganz entspannt in Sekundenschnelle ein fix und fertig ausgefülltes Anmeldeformular hervor und können damit „beweisen“, dass sie ohnehin gerade auf dem Weg zur Post waren, um das Corpus delicti ordnungsgemäß anzumelden. Wenn die Möglichkeit bestand, haben sie schnell noch das fehlende Datum ergänzt - wenn nicht ist es auch nicht so schlimm. Weitere Gespräche lehnen sie mit dem Hinweis ab, den Zettel direkt an die GEZ zu senden.

So machen es also die ganz Ausgekokchten und können damit auch wunderbar ruhig und angstfrei schlafen. Aber wie gesagt, einige Menschen machen das zwar so - **Sie** aber, als meine Leserinnen und Leser, beachten natürlich die rechtlichen Vorschriften und Hinweise in Kap. 2. ;-)

12 Problembehandlungen

Da immer mehr Menschen der GEZ den Rücken zudrehen (durch Geräteabmeldung oder Gebührenbefreiung), versuchen die ÖRR auf nun nahezu alle erdenkliche Weise neue Teilnehmer zu „gewinnen“, bzw. aus bereits vorhandenen Teilnehmern noch mehr Geld herauszuholen.

Der neueste Trick der ÖRR geht so: Die RF-Geräte werden von einem Gebührenbeauftragten (oft für Jahre rückwirkend) zwangsangemeldet - also ohne Unterschrift des „Kunden“. Dann erfolgen Zahlungsaufforderungen ohne Rechtsmittelbehelf. Ohne Rechtsmittelbehelf ist nämlich kein Widerspruch zulässig. Beschwerd sich der Bürger dennoch und versucht die (Zwangs-)Anmeldung zu widerrufen, wird er darauf hingewiesen, dass auch ein Widerruf nicht möglich sei, da kein Vertrag zwischen Rundfunkanstalt und Bürger existiert, sondern die gesetzliche Grundlage der RfGebStV darstellt und der Beauftragte die Gebührenpflicht festgestellt habe. Unterstellt wird dabei, dass der Gebührenbeauftragte, der ja runde 50% der Nachzahlungen in seine eigene Taschen steckt, in jedem Fall und immer Recht habe. - So mancher Bürger gibt dann schon völlig entnervt auf...

Mahnen Sie ggf. einen rechtsmittelfähigen Bescheid an. Möglicherweise hilft auch nur eine Feststellungsklage, in der Sie gerichtlich einen bestimmten Sachverhalt feststellen lassen.

Erst wenn Sie ein Schreiben erhalten haben, in dem ein Rechtsmittelbehelf enthalten ist, können Sie Widerspruch einlegen. Sollte dieser abgelehnt werden, können Sie eine Klage beim Verwaltungsgericht einreichen.

Z.Z. häufen sich Fälle, wo die ÖRR ein völliges Wirrwarr anrichten, indem sie zwar Forderungen anmelden, aber keine Bescheide versenden (s.a. Kap. 16.7). - Also immer alles ganz genau durchlesen!

Hier noch einmal eine dringende Empfehlung:

Briefe an die GEZ oder die ÖRR:

Um „Schwund“ zu vermeiden, verwenden Sie bei allen für die GEZ oder die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unerwünschten, unangenehmen oder ungünstigen Anschreiben, diese Versandform:

- EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN! -

12.1 Widerspruch einlegen

Achtung: Einige Bundesländer, wie etwa Niedersachsen, haben den Widerspruch durch das Ausführungsgesetz der Verwaltungsgerichtsordnung, testweise abgeschafft, um Verwaltungskosten zu sparen. In diesen Bundesländern müssen Sie sofort vor Gericht klagen. Achten Sie also ganz genau auf Ihren Rechtsmittelbehelf, den Sie von der Landesrundfunkanstalt erhalten. Meine Telefonate mit den entsprechenden Ämtern in Niedersachsen ergaben übrigens, dass die Zahl der Gerichtsprozesse seit Einführung dieser Verfahrensweise deutlich gestiegen ist. - Wer hätte das gedacht...

In den meisten anderen Bundesländern gilt nach wie vor: Nach § 68 ff VwGO müssen Sie bei einem für Sie missfälligen Bescheid der Landesrundfunkanstalt und der GEZ zuerst Widerspruch einlegen, bevor Sie vor Gericht klagen können (sonst

verlieren Sie das Verfahren wegen Formfehler!). Die Frist für einen Widerspruch beträgt nach § 58 VwGO einen Monat, sofern Sie über Rechtsmittel belehrt worden sind oder ein Jahr, wenn die Rechtsmittelbelehrung unterblieben ist. Der Widerspruch ist an die selbe Stelle zu richten, von welcher der Bescheid kam. Der Widerspruch kann dann entweder positiv für Sie entschieden werden (§ 72 VwGO) oder Sie erhalten einen Widerspruchsbescheid mit den Ablehnungsgründen (§ 73 VwGO), gegen den Sie dann innerhalb eines Monats Klage erheben können.

12.2 Klage vor dem Verwaltungsgericht

Nachdem der Widerspruch abgelehnt wurde, können Sie beim Verwaltungsgericht klagen. Wie oben beschrieben, ist der Widerspruch in einigen Bundesländern, wie etwa Niedersachsen, abgeschafft. Hier klagen Sie sofort vor Gericht gegen einen unliebsamen Bescheid.

In der ersten Instanz brauchen Sie keinen Anwalt. Klagen wegen nicht genehmigter Gebührenbefreiung sind zudem kostenfrei, sofern keine Anwaltsgebühren anfallen. Wenn Sie unsicher sind, sollten Sie aber auf Nummer Sicher gehen und sich Rechtsrat oder -beistand besorgen.

In Frage käme etwa die Anfechtungsklage gegen einen Gebührenbescheid, eine Leistungsklage zur Herausgabe Ihrer Daten oder in bestimmten Fällen eine Feststellungsklage, wenn sonst keine andere Klage möglich ist (z.B. Feststellung der Abmeldung).

Der Klage beigelegt sind alle notwendigen Beweismittel. Wichtig: Alle Schriftsätze und Unterlagen müssen Sie in zweifacher

Ausführung an das Gericht senden, da das Gericht Sie sonst mit 50 Cent pro Kopie belasten könnte.

Verwaltungsklagen dauern oft Jahre. Erkundigen Sie sich deshalb, ob in Ihrem Fall die Beantragung einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO) möglich oder notwendig ist. Auf diese Weise können Sie ggf. akute Nachteile abwenden. Einem Antrag auf einstweilige Anordnung wird vom Gericht i.d.R. dann entsprochen, wenn zu erwarten ist, dass Sie erstens im Hauptverfahren gewinnen und zweitens eine akute Bedrohung gegen Sie besteht.

Oftmals tritt nach der Klageerhebung aber auch der sog. Suspensiveffekt ein, d.h., dass Forderungen gegen Sie bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung ohnehin nicht mehr verfolgt werden und daher eine einstweilige Anordnung überflüssig ist.

Irgendwann wird - möglicherweise nach einer mündlichen Verhandlung - vom Gericht ein Urteil gefällt.

Wenn eine Seite gegen das Urteil Berufung einlegt, wird die nächsthöhere Instanz, das Oberverwaltungsgericht (OVG) oder in einigen Bundesländern der Verwaltungsgerichtshof (VGH) mit der Sache befasst. Dort herrscht Anwaltszwang. Die vorerst letzte Instanz, das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), kann danach per Revision angerufen werden.

Nur in Fällen, in denen ein Grundrecht berührt wird, kann das Verfahren zum Abschluss noch vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) oder vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg getragen werden. Das wären dann langwierige und sehr teure Prozesse.

Inhalt einer Klage lt. VwGO: „Eine Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.“

Stellen Sie also auf jeden Fall einen Antrag, aus dem klar hervorgeht, was Sie mit Ihrer Klage erreichen wollen, bzw. wozu der oder die Beklagte verurteilt werden soll (Beispiel nächste Seite). Die Begründung können Sie ggf. nachreichen.

In der Begründung argumentieren Sie nachvollziehbar und verweisen im Text jeweils auf die beigelegten Anlagen als Beweismittel. Vermeiden Sie Emotionen bei der Wortwahl. Cool und sachlich kommt bei den Richtern besser an und macht den Kläger glaubwürdiger. Strukturieren Sie den Sachverhalt und beschränken Sie sich zunächst auf die Eckpunkte. Fragen des Gerichts können Sie später immer noch beantworten.

So ist eine Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) vom Prinzip **her** aufgebaut - Beispiel:

(Briefkopf, Anschrift und Datum - per Einschreiben)

In der Verwaltungssache

Hannes Mustermann, Gebührenallee 12, 20444 Hamburg
- Kläger -

gegen

NDR Norddeutscher Rundfunk
Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg
Vertreten durch den Intendanten
- Beklagter -

Wegen nicht genehmigter Gebührenbefreiung

erhebe ich

Klage

und beantrage:

Der Beklagte wird verurteilt, unter Aufhebung des Bescheides vom (*Datum*) und des Widerspruchsbescheides vom (*Datum*) dem Kläger die beantragte Gebührenbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 RfGebStV zu gewähren.

Begründung

(Hier schreiben Sie eine ausführliche Begründung)

(Name und Unterschrift)

12.3 Beschwerde einreichen

Bei unkorrektem Verhalten von GEZ-Mitarbeitern können Sie sich beschweren. Zuständig sind i.d.R. die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten, die Gebührenabteilung oder besser: die Intendanz.

Die anstaltseigenen Datenschützer sind zwar nicht wirklich unabhängig¹⁷ und Beschwerden an die Rundfunkanstalt selbst sowieso nicht besonders erfolgsversprechend, es lohnt sich aber allemal diesen Stellen die Beschwerde vorzutragen, schon deshalb, um eine verbindliche, schriftliche Antwort zu bekommen (egal wie sie ausfällt). Lassen Sie sich nicht ohne eine Klärung abpeisen und haken Sie so oft nach, bis Ihnen eine brauchbare Auskunft erteilt wird.

In den Bundesländern Hessen, Berlin, Brandenburg und Bremen wenden Sie sich dann am Besten direkt an die Datenschutzbeauftragten der Länder. Dort haben diese noch eine Kontrollfunktion gegenüber den Landesrundfunkanstalten, woanders leider nicht...

Sie können aber auch in anderen, als den oben genannten Bundesländern an die Datenschutzbeauftragten der Länder herantreten. Diese sind in aller Regel dem Bürger gegenüber sehr kooperativ und zuverlässig und können zumindest Tipps geben.

Weitere Beschwerdestellen: Petitionsausschüsse, Rundfunkkommission oder die Europäische Kommission¹⁸.

¹⁷ vergl. „GEZ abschaffen!“, Kap. 2.6

¹⁸ Die Adressen finden Sie in „GEZ abschaffen!“, S. 78 f

12.4 Presse und Fernsehen informieren

Vielleicht ist ja gerade Ihr Fall so interessant, dass sich Presse oder Fernsehen dafür interessieren und Ihre GEZ-Erfahrungen veröffentlichen. Für diesen Zweck sollten Sie Beweise bereithalten (Briefe, Zahlungsaufforderungen, Zeugen o.a.), damit die Veröffentlichung rechtlich abgesichert ist. Eine Veröffentlichung von Missständen ist oft wirkungsvoller, als der reguläre Amtsweg. Wichtig ist auch, dass die Bevölkerung von den Machenschaften der ÖRR bei der Gebührenerhebung erfährt.

12.5 Per Zeitungsannonce weitere Zeugen finden

Wenn ein Rundfunkbeauftragter in Ihrem Gebiet gerade mit rechtswidrigen Mitteln auf Jagd war und Sie vermuten, dass noch andere Menschen geschädigt wurden, sollten Sie per Zeitungsannonce Kontakt zu diesen aufnehmen. Gemeinsam können Sie überzeugender argumentieren und bei der Polizei und GEZ etwas erreichen.

12.6 Strafanzeige erstatten

Sollten Sie den Verdacht haben, dass sich ein Mitarbeiter der GEZ oder der ÖRR-Anstalt in strafrechtlich relevanter Weise verhalten hat, können Sie bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstatten.

Ein Beispiel dazu wären etwa unerlaubte Verhaltensweisen von Beauftragten: Hausfriedensbruch, Nötigung, Verleumdung u.s.w... (s. Kap. 11 sowie 16.3 und 16.7).

Wurden Sie z.B. von einem Beauftragten fälschlicherweise zwangsangemeldet, könnten Sie Strafanzeige wegen Mittelbarer Falschbeurkundung erstatten:

StGB § 271 Mittelbare Falschbeurkundung

(1) Wer bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine falsche Beurkundung oder Datenspeicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern oder eine andere Person zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Auch falsche Auskünfte der GEZ oder der ÖRR zum Zwecke der Bereicherung könnten strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen: z.B. Verhinderung von Abmeldungen durch Verbreitung falscher Auskünfte oder falsche Rechtsauskünfte, die sich etwa auf die Frage der Beweislast beziehen.

StGB § 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Werden von Ihnen Gebühren verlangt, obwohl klar ist, dass Sie keine (oder weniger) Geräte haben, könnte der § 352 StGB einschlägig sein.

StGB § 352 Gebührenüberhebung

(1) Ein Amsträger, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vorteil zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er

weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Strafanzeigen sind für den Bürger immer kostenlos. Scheuen Sie sich daher nicht, auf die Polizeiwache zu gehen und den entsprechenden Sachverhalt zu Protokoll zu geben. Sie helfen damit letztlich auch anderen Bürgern! Möglicherweise überlegt es sich ja so mancher Sachbearbeiter auch anders, wenn er mit einer Strafanzeige konfrontiert wird. Er könnte nämlich durch Rücktritt von seinem versuchten Vorhaben straffrei ausgehen.

StGB § 24 Rücktritt

(1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

(2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflösigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

12.7 Rechtsanwalt beanspruchen

Bei schwierigen Rechtssachen sollten Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu Rate ziehen, wenn Sie mit persönlichen Schreiben nicht zum Erfolg kommen. Fehlen Ihnen dazu die finanziellen Mittel, wenden Sie sich an Ihre Einwohnerbehörde, die Ihnen je nach Bundesland mitteilen kann, wie Sie kostenlose Rechtsauskunft erhalten können. Leider arbeitet die GEZ nämlich oft nach dem Prinzip: Man kann es ja mal versuchen und wenn sich der Bürger nicht wehrt, hat er Pech gehabt. Die ÖRR-Justiziere sind dabei absolut skrupellos und kennen die miesesten Tricks.

12.8 Die Frage der Beweislast

Wichtig zu wissen ist es, dass nicht - wie oft fälschlich von den Anstalten und ihren Beauftragten behauptet wird - der Bürger beweisen muss, keine Geräte zum Empfang bereitzuhalten. Vielmehr sind es die ÖRR, bzw. die GEZ, die beweisen müssen, dass ein Bürger in einer bestimmten Zeit eine bestimmte Anzahl von Rundfunkgeräten besessen hat. Dies hat das Verwaltungsgericht Hamburg mit Urteil vom 22.6.04 entschieden (Az: 8 K 2332/03).

Leitsatz des Urteils:

„1. Maßgeblich für die Ff licht zur Entrichtung von Rundfunkgebühren ist allein, ob und in welchem Zeitraum der Rundfunkteilnehmer das betreffende Gerät zum Empfang bereithält. Die diesbezügliche materielle Beweislast trifft die Rundfunkanstalt.

2. Dies gilt auch dann, wenn anlässlich des Besuchs eines Rundfunkgebührenbeauftragten, in einem als öffentliche Urkunde zu qualifizierenden Vordruck eine Erklärung des Rundfunkteilnehmers aufgenommen und von diesem unterschrieben wird, wonach er seit einem bestimmten (länger zurück liegenden) Zeitpunkt ein Fernsehgerät zum Empfang bereitgehalten habe, und er später in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren die inhaltliche Richtigkeit dieser Erklärung unter Beweis bestreitet.

3. In einem solchen Fall sind Urkunde und Gegenbeweis bzgl. der inhaltlichen Richtigkeit der beurkundeten Erklärung nach Maßgabe von § 286 Abs 1 ZPO (und nicht gem. § 415 Abs 2 ZPO) zu würdigen. Steht danach nicht zur Überzeugung des erkennenden Gerichts fest, dass der Rundfunkteilnehmer in dem umstrittenen Zeitraum tatsächlich das betreffende Gerät zum

Empfang bereitgehalten hat, so ist der Rundfunkteilnehmer insoweit nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast nicht rundfunkgebührenpflichtig. Insoweit bereits geleistete Gebühren kann er, sofern die Rundfunkanstalt sie ihm gegenüber nicht bereits durch Bescheid rechtlich verbindlich festgesetzt hat, von der Rundfunkanstalt nach Maßgabe des sog. öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs zurückfordern."

13 Dateneinsicht

Jede/r kann Dateneinsicht einfordern.

Die Rundfunkanstalten und die GEZ sind zur Auskunft verpflichtet, welche Daten sie über ihre Teilnehmer gespeichert hat. Folgendes haben diese Institutionen an Sie zu übermitteln, wenn Sie dies einfordern:

- Art der Daten, die über Sie gespeichert sind
- Herkunft der Daten (sehr wichtig!)
- Zweck der Speicherung.

Diese Auskünfte sind für den Bürger **kostenfrei**.

Folgende Datenfelder werden von den Anstalten über ihre Teilnehmer verarbeitet¹⁹:

- Familienname
- Vornamen
- Geburtsdatum
- Anschrift (Straße, Wohnort)
- Branche

¹⁹ lt. Auskunft des rbb

- ggf. Name und Anschrift des gesetzl. Vertreters
- Beginn und Ende des Bereithaltens von Rundfunkempfangsgeräten
- Art,Zahl,Nutzungsart und Standort der Rundfunkempfangsgeräte
- Rundfunkteilnehmernummer
- Abmeldegrund (*siehe Tabelle weiter unten*)
- Zahlungsweise, ggf. Bankverbindung
- Gebühren, Zuschläge, Zahlungen
- Gebührenbefreiungen
- Maßnahmen wegen Zahlungsrückständen
- Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Hinweise auf Mailingmaßnahmen
- Schriftwechsel mit Teilnehmer

Die Abmeldegründe sind wie folgt aufgeschlüsselt²⁰:

- G01 TN (Teilnehmer) verstorben
- G02 TN ins Ausland verzogen
- G03 Haushalt-/Firmenauflösung
- G04 Veräußerung der Geräte
- G05 sonstige Gründe
- G06 (intern) Abmeldung nach "unbekannt verzogen und Adressaufklärung erfolglos"
- G07 (intern) Abmeldung nach "unbekannt verzogen und Adressaufklärung erfolglos bei Status "befreit"
- G08 (intern) ruhende Teilnehmerkonten (*Anmerkung: Bekannt aus SPIEGEL-Bericht "Endstation G08"*)
- G09 Interne Abmeldung o. Erstattung / Interne Bereinigung
- G10 Abmeldung wegen Doppelzahlung / Mehrfachführung

²⁰ Siehe hierzu auch Kap. 21

- G11 (intern) Insolvenz ohne Anmeldung zur Insolvenztabelle
- G12 (intern) Insolvenz mit Anmeldung zur Insolvenztabelle
- G13 Abmeldung wegen Heirat oder eheähnlicher Gemeinschaft

Sollten Ihre Daten aus rechtlich zweifelhaften Quellen bezogen worden sein, können Sie Strafanzeige wegen Verstoßes gegen §§ 43 und 44 Bundesdatenschutzgesetz (bzw. den entsprechenden Paragraphen des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes) erstatten. Benachrichtigen Sie auch den Datenschutzbeauftragten Ihres Bundeslandes. Wenn die GEZ oder die ÖRR die Herausgabe Ihrer Daten verweigern, bzw. sich einfach nicht rühren, können Sie nach 3 Monaten eine Untätigkeitsklage einreichen.

14 Einzugsermächtigung kündigen

Um zu verhindern, dass sich die GEZ und die ÖRR während einer Streitigkeit weiterhin ungebremst von Ihrem Konto bedienen, sollte das Lastschriftverfahren gekündigt werden. Schreiben Sie hierzu einen formlosen Brief an die GEZ mit den Worten: „Hiermit widerrufe ich meine Einzugsermächtigung ab sofort. Senden Sie mir bitte eine Bestätigung!“ Geben Sie außerdem Ihre Teilnehmernummer und Ihre Bankverbindung mit an und informieren Sie auch Ihre Bank über diesen Vorgang.

Sollte die GEZ weitere Abbuchungen vornehmen, können Sie diese über Ihre Bank wieder zurück beordern. Lassen Sie sich nicht auf irgendwelche Strafgebühren ein.

Kleiner Nebeneffekt der Lastschriftkündigung: Ein Teilnehmerkonto, das per Lastschrift gebucht wird, kostet der GEZ ca. 80 Cent pro Jahr. Ein Konto ohne Lastschrift durchschnittlich ca. 17 Euro...!

15 Wer ist Schuld am Rundfunkelend?

Die GEZ ist nur ein ausführendes Organ, das ungerechte Gesetze exzessiv ausnutzt. Beauftragt wird dieses Inkasso-Unternehmen von den Landesrundfunkanstalten. Und zusammen nutzen sie (verständlicherweise) alle Möglichkeiten, die Ihnen die geltenden Gesetze bieten.

Gesetzlich ist es den ÖRR u.a. erlaubt, ungefragt und gegen den Willen der betroffenen Bürger, personenbezogene Daten von den Einwohnermeldeämtern einzufordern, um gegen Gebührenmuffel mittels „Rasterfahndung“ vorzugehen²¹. Da die GEZ in den letzten Jahren rechtswidrig bereits Daten auch von privaten Adresshändlern bezieht, hat der Gesetzgeber jetzt nachgelegt - nicht etwa um diese Verstöße künftig auszuschließen, sondern um sie zu legitimieren. Rechtswidriges Verhalten der GEZ wird kurzerhand rechtmäßig genannt. Nach der neuesten Gesetzgebung darf die GEZ ganz ungeniert an unsere Daten - egal ob von Meldeämtern oder von privaten Adresshändlern, die über sehr feine Selektionswerkzeuge verfügen. Bald holt sich die GEZ von den Internet Providern die Kundendaten, da Internetkunden nach der neuen Änderung des RfGebStV auch „Rundfunkteilnehmer“ sind. PCs heißen ja jetzt „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ (vgl. Kap. 4.9)...

Selbstverständlich begeht auch derjenige eine Ordnungswidrigkeit, der dann seinen internet fähigen PC nicht der GEZ meldet. Wir werden auf diese Weise ein Volk von Rechtsbrechern, da sich niemand vorstellen kann, dass ein PC ohne Rundfunkemp-

²¹ Die dafür geltende Rechtsgrundlage hat sogar einen richtig rechtsstaatlich klingenden Namen: *Melddatenübermittlungsverordnung*

fangsteil rundfunkgebührenpflichtig ist. Niemand wird freiwillig seinen Email-Knecht bei der GEZ melden! Ein Gerät, mit dem man Briefe verschickt oder online Recherchen durchführt, hat mit Rundfunk nun aber auch gar nichts zu tun. Unwissenheit schützt aber bekanntlich nicht vor Strafe: Nach nur einem nicht angemeldeten Monat kann der NDR, der rbb, BR oder jede andere Landesrundfunkanstalt nach eigenem Gutdünken einen solchen Internetnutzer mit 1.000 Euro Bußgeld belasten und entsprechende Nachforderungen an ihn stellen. - Es sind die Gesetzgeber und die Ausnutzer solcher abstrusen Gesetze, die aus vollkommen untadeligen Bürgern Rechtsbrecher machen!

Wir werden hier mit einem Recht konfrontiert, das kein Mensch mehr verstehen oder gar gutheißen kann. Normalerweise sollten Rechtsnormen vom Gesetzgeber so gefasst werden, dass sie auch den ethischen und moralischen Vorstellungen der Gesellschaft entsprechen oder zumindest nicht mit ihnen kollidieren. Wo Unrecht aber Recht genannt wird, könnte seine Nichtbefolgung zur ersten Bürgerpflicht werden, so steht es sinngemäß in Art. 20 Abs. 1 bis 4 in unserem Grundgesetz.

Wenn es darum geht, an das Geld der Bürger zu kommen, treten GEZ und die ÖRR wie Behörden auf. - Fordert man dagegen Auskünfte, die nach dem Pressegesetz von Behörden an die Presse zu erteilen sind, wandeln sich die ÖRR blitzschnell in privatrechtlich zu behandelnde Unternehmen, die keine Auskünfte an die Presse herausgeben müssen. Eine rechtliche Konstruktion, die der Wandelbarkeit der Chamäleons abgeguckt worden zu sein scheint.

Man kann es den ÖRR noch nicht einmal übel nehmen, dass sie ihre Macht missbrauchen. Sie handeln vollkommen rational

egoistisch. Ihnen wird beispielsweise vom Gesetzgeber und von Richtern erlaubt, ihren Versorgungsauftrag in alle erdenklichen Sparten der banalsten Wegwerfunterhaltung auszudehnen - und schwups ist kein Platz mehr für Schulfunk, Sprachkurse und Telekollegs vorhanden. - Sie werden nicht bestraft, wenn sie unlautere Methoden der Geld- oder Datenbeschaffung betreiben - und schwups werden sie noch unverschämter und kommen auf immer neue Ideen, die Bürger zu verfolgen und auszunehmen.

Gesetze werden von Politikern gemacht und diese sollten auch für die totalitäre Beschaffenheit des Rundfunkgebührenstaatsvertrags zur Rechenschaft gezogen werden: Gehen Sie zu den Wahlversammlungen und sprechen Sie das Thema „Zwangsfiananzierung des ÖRR“ offen und laut an. Zeigen Sie die Nachteile einer solchen Finanzierung vor den anwesenden Wählerinnen und Wählern auf und beschreiben Sie, wie eine demokratische Variante der Finanzierung des ÖRR gestaltet werden kann (s. Kap. 5).

Weisen Sie die demokratischen Politiker auch auf die sich abzeichnende Gefahr hin, dass die braunen Udemokraten bald bereit stehen könnten, Honig aus diesem Thema zu saugen. Wenn die Demokraten nicht endlich ihre menschenverachtende Rundfunkgebührenpolitik aufgeben, werden andere Kräfte der Bevölkerung dieses Versprechen geben... Appellieren Sie an die noch vorhandenen Vernunftsreste bei unseren Volksvertretern!

Vermutlich wird aber all das auch keinen Erfolg bringen. Dafür ist es für die Politiker zu bequem, in den Rundfunkräten zu sitzen und es sich gut gehen zu lassen.

Erst hinterher kommt der Katzenjammer. Man kennt das schon...!

Die neuen Tricks der GEZ

- ▶ **Zwangsanmeldungen:** Ein Beauftragter meldet einen neuen „Teilnehmer“ an, obwohl dieser ihm eine Bestätigung und seine Unterschrift verweigert hat.
- ▶ **Jahrzehnte lange rückwirkende Forderungen:** Was viele Rechtsanwälte nicht wissen ist, dass die Rechtsprechung die Verjährung quasi außer Kraft gesetzt hat (s. „GEZ abschaffen!“, Kap. 2).
- ▶ **Zahlungen werden auf älteste Schuld angerechnet:** Wer ungerechtfertigt mit einer rückwirkenden Forderung konfrontiert ist, darf im Grunde seine laufenden Rundfunk-Gebühren nicht mehr zahlen, da jede Zahlung auf die am weitesten zurückliegende Schuld angerechnet wird.
- ▶ **Verwirrung stiften:** Es gibt zuerst keine rechtsmittelfähigen Gebührenbescheide, gegen die man Widerspruch einlegen könnte, sondern „nur“ Zahlungsaufforderungen und -erinnerungen. Auch die Anfechtung der (Zwangs-) Anmeldung wird ausgeschlossen, da diese keinen Vertrag darstellt.
- ▶ **Falsche Rechtsauskünfte bei Abmeldungen:** Oftmals wird eine Abmeldung abgelehnt, weil diese angeblich dem Gesetz widerspreche oder vorher anzugeben sei, wo die Geräte geblieben seien.
- ▶ **Arrogantes Verhalten:** Es wird versucht, durch überhebliches Verhalten die Menschen einzuschüchtern und gefügig zu machen - fast wie in totalitären Staaten.

Gleich geht's weiter!

Nur zwei Seiten Werbung!

Erst wenn das Abmelden von
Rundfunkgeräten zur Massen-
bewegung geworden ist, werden
wir auf ein demokratisches,
funktionierendes und für die
Menschen sinnvolles öffentlich-
rechtliches Rundfunksystem
hoffen können.

(Dies ist kein Aufruf zum Boykott,
sondern bloß meine Meinung)



*I love
to
be
free!*

Gleich geht's weiter!
Nur zwei Seiten Werbung!

Bernd Höcker

GEZ abschaffen!

**Argumente und Strategien
für die Beseitigung einer
undemokratischen Institution**

e
en

Für



freien



Rund



funk!

Höcker Verlag

Wie die GEZ von
innen tickt

Was sie darf und
was sie nicht darf

31 Gründe für die
Abschaffung
der GEZ

112 Seiten
Für nur 6,90 Euro
im Handel

ISBN 3-9804617-7-7

16 Fallbeispiele

Täglich bekomme ich Emails von GEZ-Geschädigten. Mit einigen dieser Fälle habe ich mich intensiver auseinandergesetzt und selbst nachrecherchiert. Bei anderen zitiere ich die Emails. Wenn Sie mehr Fälle lesen möchten, kommen Sie auf meine Website. Dort finden Sie auch die aktuellen Schriftsätze zu den von mir dokumentierten Angelegenheiten.

16.1 Familie Hansen zahlt nicht ...und hat ihre Ruhe

Teddy zahlt nicht! „Ich melde meine Geräte doch nicht erst ordnungsgemäß' ab! Damit würde ich doch dieses kriminelle System der Zwangsabzocke anerkennen!“, erzürnt sich Teddy Hansen (*der Name wurde geändert*). Seine Wut richtet sich gegen die GEZ, also die „Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland“, die von allen Fernsehbesitzern jährlich z.Zt. 193,80 Euro abzupressen versucht. „Ich zahle einfach nicht und damit basta!“ Teddy hat in seinem Leben noch nie Rundfunkgebühr bezahlt und zwar aus Prinzip: „Die verlangen für etwas Geld, das ich gar nicht in Anspruch nehmen will! Und das nur weil ich ‚ein Rundfunkgerät zum Empfang bereit halte‘ - womit ich mir aber deren Quatsch gar nicht antun will, sondern mir nur das ansehen möchte, was mir gefällt, z.B. DVD's! Was die machen, ist als ob ich zum Bäcker gehe und Schwarzbrot haben will und der mir sagt, ich muss aber zusätzlich für ein Weißbrot bezahlen, weil das Pflicht ist!“



Familie Hansen freut sich über das gesparte Geld

Leider ist auch Teddy Hansen und seiner Familie der Besuch eines dieser freiberuflich tätigen und bis zu über 25.000 Euro monatlich verdienenden „Gebührenbeauftragten“ nicht erspart geblieben. Seine Frau Viola, eine Ausländerin, war zu diesem Zeitpunkt allein zu Hause und hat sich von dem dominanten Geldeintreiber so einschüchtern lassen, dass sie sofort irgend einen Zettel - nämlich die Geräteanmeldung - unterschrieb. Nun hätte Familie Hansen eigentlich zahlen müssen, da das Vorhandensein von Rundfunkgeräten ja „zugegeben“ wurde. - Der Besuch des GEZlers ist nun schon über sieben Jahre her und Teddy Hansen hat noch immer keinen Cent bezahlt. Die immer bedrohlicher werdenden Briefe der GEZ beantwortete er stets entweder gar nicht oder mit ebenfalls immer unfreundlicher werdenden Erwidern: „Sie wollen mir eine Berechtigung

absprechen, die zitierten Geräte zu besitzen, wenn ich das nicht bei Ihnen anmelde!!!", schrieb Teddy Hansen am 9.11.2003 an die GEZ, „Es geht Sie einen verdammten scheiß Dreck an, ob ich 8 Fernseher, 16 Radios, 3 PCs mit Fernseh- oder Radiokarte, 5 Radiowecker und 5 Autos mit je 2 Fernsehgeräten und 3 Autoradios besitze!!!“ "Was für ein scheiß Teilnehmerkonto meinen Sie; und woran soll ich teilgenommen haben?"

Mittlerweile hat Teddy Hansen einen ganzen Ordner mit Schriftwechseln gesammelt und immer noch ist seit damals, also seit über sieben Jahren nichts gravierendes passiert. Er zahlt einfach nicht und fertig! „Ich gehe bis zum Äußersten! Ich werde nichts zahlen, weil das Kriminelle sind! Die GEZ ist illegal! Was die machen ist Erpressung, Nötigung und Raub!"

16.2 Familie Hammer zahlt regelmäßig ...und findet keine Ruhe

Der NDR zwang ein Ehepaar, doppelt und dreifach für seine Geräte zu bezahlen. Hintergrund dieses absonderlichen Vorgehens war folgender: Der Ehemann Norbert Hammer hatte seine Rundfunkgeräte zum 31.12.2003 ordnungsgemäß mit der Begründung abgemeldet, kein Empfangsgerät mehr zu besitzen. Wegen der, wie er meinte, penetranten Abzocke der GEZ, hatte er seinen defekten Fernseher mit dem Sperrmüll entsorgt. Ein Radio besaß er ohnehin nicht.

Seine Frau, Margot Susanne Hammer, war mit dieser Maßnahme ihres Mannes allerdings nicht einverstanden. Sie wollte insbesondere wegen ihrer Tochter das Fernsehen beibehalten und kaufte sich ein neues Fernsehgerät. Dieses meldete sie bei der GEZ am 01.01.2004 an. Der GEZ ging also kein einziger

Cent verloren - einziger Unterschied: das Geld kam nun nicht mehr von Norbert, sondern von Margot Susanne Hammer.

Was die Abmeldung seitens Norbert Hammer anging, wurde diese mit der Begründung abgewiesen, dass „dafür die gesetzlichen Grundlagen fehlen“. Norbert Hammer schrieb erneut an die GEZ und nach mehrmaligem Hin und Her „genehmigte“ die GEZ drei Monate später die Abmeldung. Allerdings: Die GEZ verlangte nun die Gebühr auch noch bis zur endgültigen Löschung, also bis drei Monate nach der tatsächlichen Abmeldung, d.h. bis Ende März.



Foto: Detlef Hammer

Margot Susanne und Norbert Hammer mit Tochter

Dies alles hätte gar nicht passieren dürfen, da seine Frau ja regelmäßig die volle Gebühr für die ganze Familie Hammer zahlt!

Mittlerweile wurde sogar eine Vollstreckung der doppelten Gebühr gegen Norbert Hammer angedroht, was insbesondere wegen der Tatsache, dass die Familie Hammer treue Gebührenzahlerin ist, skurriler eigentlich kaum sein konnte. Immerhin war der NDR darüber informiert, dass Margot Susanne und Norbert Hammer ein Ehepaar sind.

Erst Ende 2004, nach endlosen Schriftwechseln, die teilweise über das Gericht erfolgten, ließ der NDR davon ab, von Familie Hammer die doppelte Gebühr zu kassieren.

16.3 „Ich bin Beamter von der GEZ!“

Keine Strafe für diese Lüge im „Dienst“!

Der hier beschriebene Fall basiert auf mehreren Zeugenaussagen, die mir unterschrieben vorliegen. Die GEZ sowie die Staatsanwaltschaft und die Oberstaatsanwaltschaft haben nichts gegen den mutmaßlichen Täter unternommen. So bleibt nur der logische Schluss: Die freiberuflich tätigen Gebührenbeauftragten "dürfen" sich scheinbar neuerdings "Beamte" nennen, da sie mit keinen Sanktionen zu rechnen haben. Es ist ihnen zwar nicht explizit erlaubt, aber eben auch nicht strafbar!

GEZ und Justiz decken auf diese Weise den groben Mißbrauch des Begriffs "Beamter" und verweigern darüber hinaus ernsthafte Ermittlungen und die Strafverfolgung der angezeigten Nötigung (§ 240 StGB). Eine solche Tat wird mit Freiheitsentzug bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft. - Kein Grund für die Justiz ernsthafte Ermittlungen aufzunehmen. Auch wenn es sich bei der Verwendung des Begriffs "Beamter" rechtlich tatsächlich nicht um den Tatbestand "Amtsanmaßung" (§ 132 StGB) handelt, so ist in diesem Fall doch von der Vermutung auszugehen, dass der

auszugehen, dass der Rundfunkgebührenbeauftragte genau diesen Begriff verwendet hat, um die Nötigung erfolgreich zu vollenden.

Alle Zeugen, die mir gegenüber ausgesagt haben sind ohne den geringsten Zweifel glaubhaft. Hier nun der Sachverhalt in meinen Worten, wie er mir mitgeteilt wurde:

**„Schönen guten Tag, ich bin Beamter von der GEZ!
Sie sind zur Auskunft verpflichtet!“⁶⁶**

Schlagartig vorbei war es mit der Beschaulichkeit in einem kleinen Ort im Landkreis Uelzen, als ein bärtiger, groß gewachsener imposanter Herr namens Hannes G. (der Name ist geändert) hier begann, Jagd auf Schwarzseherinnen und Schwarzseher zu machen. Erst vor drei Monaten war Jasmin F. in ihr kleines Häuschen gezogen. „Ich bin Beamter von der GEZ! Sie sind zur Auskunft verpflichtet, ob und wie lange Sie Rundfunkgeräte zum Empfang bereit halten!“, herrschte sie Hannes G. an. Hannes G. ist einer der berüchtigten, freiberuflichen Kopfgeldjäger der GEZ, bzw. der Landesrundfunkanstalten, die prozentual an den eingetriebenen Rundfunkgebühren verdienen. Völlig verduzt lies Jasmin F. den dominanten „Rundfunkgebührenbeauftragten“ in ihre Wohnung, wo er gleich ihr Radio inspizierte. Einen Fernseher besitzt Jasmin F. nicht. „Wie lange haben Sie das Gerät?“ „Seit meinem Einzug vor drei Monaten, vorher habe ich in Wohngemeinschaften gelebt.“ Hannes G. füllt schon mal ein Anmeldeformular aus. „Sie haben doch ein Auto - seit wann fahren Sie Auto?“ „Seit 1990 etwa.“ „So“, freut sich Hannes G., „dann müssen Sie 13 Jahre die Gebühren für Ihr Autoradio nachbezahlen. Ohne Einzugsermächtigung läuft üb-

rigens gar nichts. Wenn Sie das nicht unterschreiben, bekommen Sie ein Gerichtsverfahren und 2.000 Bußgeld. Vollkommen eingeschüchtert unterschreibt Jasmin F.

Auch in einem Nachbardorf, bei Familie S., wütete der Beauftragte. Carola S. sitzt gerade vor dem Fernseher im Wohnzimmer, Olaf S. arbeitet hinten im Garten. Plötzlich sieht Carola S., wie ein imposanter, bärtiger Mann vor ihrer Terrassentür steht, beide Hände links und rechts als Sichtblende, die Nase an die Scheibe drückend, in ihr Wohnzimmer glotzt.



Carola S. demonstriert mir, wie der Gebührenbeauftragte in ihr Wohnzimmer guckt

Auf Nachfrage antwortet Hannes G.: „Ich bin von der GEZ, ich habe die Haustür gesucht.“ Carola S. holt entsetzt und genervt

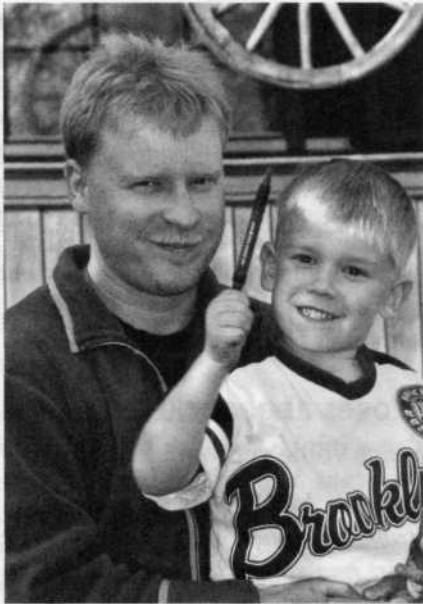
„Sie müssen auch eine Einzugsermächtigung unterschreiben - ohne läuft hier gar nichts! Auf Rechnung geht das nur bei Leuten, die unter der Brücke wohnen!“

Anmerkung: Natürlich braucht man keine EinzugsErmächtigung unterschreiben. Nur hieran verdient die GEZ mehr und der Beauftragte versucht deshalb die Bürger zu „überreden“.

„Uns geht es im Moment finanziell ziemlich mies, können Sie uns nicht ganz von den Gebühren befreien?“ Der Gebührenmann rechnet kurz und verneint dann. „Ich mache Ihnen aber ein faires Angebot: Sie zahlen nur rückwirkend bis 01/2001 nach - ich schenke Ihnen also über ein Jahr!“

Anmerkung: Den „Rabatt“ im Fall S. hätte der Beauftragte gar nicht gewähren dürfen. Er ist nämlich lt. Dienstanweisung nicht berechtigt, „auf Rundfunkgebühren. . . zu verzichten.“ Dieses Gemauschel diente nur der leichteren Durchsetzung seiner Forderung. Trotz des dienstrechtlichen Verbotes von Verzicht auf Rundfunkgebühren wurde dieses Vorgehen von der GEZ im nachhinein gebilligt.¹¹

Der GEZmann weiter: „Das gilt aber nur, wenn Sie jetzt gleich hier unterschreiben, sonst verfällt mein Angebot!“ Familie S. unterschrieb zähneknirschend. Als Dank von der GEZ bekam Familie S. von dem Gebührenbeauftragten noch ein Werbegeschenk: Einen Kugelschreiber, der nicht funktioniert!



Der Sohn zeigt stolz den tollen NDR-Kugelschreiber für 480 Euro - der nicht funktioniert.

Sowohl Jasmin F. als auch Familie S. haben Widerspruch und Beschwerde gegen die jeweiligen Nachzahlungen und dem Verhalten von Herrn G. eingelegt. Außerdem haben beide Parteien Strafanzeige gegen Herrn G. wegen Nötigung und Amtsanmaßung gestellt.

Obwohl mehrere Zeugen gegen den Beauftragten ausgesagt haben, stellte die Staatsanwaltschaft die beiden Verfahren mit einem für beide identischen Schreiben wegen nicht hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 ein. Die Beschwerde bei der Oberstaatsanwalt ergab, dass § 132 StGB, „Amtsanma-

lung" hier nicht vorliege und auch keine Nötigung. Die angebotenen 2.000 Euro, statt richtigerweise 1.000, ergäben sich aus den beiden Fällen, also 2 mal 1.000 sind 2.000. Bleibt anzumerken, dass beide Haushalte kilometerweit auseinanderliegen **und** die Besuche jeweils unabhängig voneinander erfolgten. Diese Bemerkung im Schriftsatz des Oberstaatsanwaltes kann daher nur „scherzhaft“ gemeint gewesen sein...

Ergebnis: Das Strafverfahren wurde ohne Gerichtsverhandlung eingestellt. Die GEZ lehnte alle Widersprüche ab. Die Nachzahlungen müssen in voller Höhe geleistet werden.

16.4 Obdachloser abgezockt

Das schrieb mir eine völlig verzweifelte Frau:

„mein Sohn lebte von Mai 99 bis November 01 bei Freunden oder auf der Straße. Folglich hatte er weder Fernseher noch Radio. Die GEZ ist nun soweit gegangen und hat eine Zwangsvollstreckung angekündigt, um Gebühren von 98 bis 00 einzuklagen. Ich frage mich, wo da die Gerechtigkeit bleibt. Wir wissen einfach nicht mehr weiter. Es muß jetzt ein Betrag von insgesamt 307,64 Euro gezahlt werden, ansonsten Haft!!! Die GEZ ist einfach das ALLERLETZTE.“

Wie ist so etwas möglich?

Das fatale daran ist, dass diese brutale Abzocke nach in diesem Lande geltendem Recht vollkommen "legal" ist. Gebühren braucht nämlich nur der nicht mehr bezahlen, wer seine Geräte ordnungsgemäß abgemeldet hat oder einen Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt hat, welcher dann auch gnädigerweise von der Landesrundfunkanstalt bewilligt wurde. Gerät jemand ganz

überraschend in die Obdachlosigkeit und vergisst diese Formalitäten, muss er weiterzahlen, bzw. nachzahlen, wenn er später wieder "entdeckt" wird. Der GEZ und der zuständigen Landesrundfunkanstalt ist insofern also kein Vorwurf zu machen. - Sie handelten vollkommen rational, so wie es ihnen die deutschen Gesetze erlauben. An diesem Fall lässt sich aber auch sehr gut erkennen, wie unmoralisch das deutsche Rundfunkgebührenrecht ist.

16.5 Das letzte Hemd für den Südwestfunk

Aus einer Email an mich:

„Wir bekommen noch nicht einmal eine Befreiung dieser Zwangsgebühren. Ich bin seit 1 1/2 Jahren arbeitslos, wir bekommen keine Arbeitslosenhilfe und auch keine Sozialhilfe. (Weil meine Mutter ein altes Haus von 1850 bewohnt, was auf meinen Namen läuft, Verkehrswert 50.000 Euro, sollte ich laut Arbeitsamt für 10.000 Euro mit meiner Mutter verkaufen, meine Mutter würde sich vorher umbringen).

Wir (45, 35, 13, 8, 1 1/2) leben nur vom Kindergeld und 200 Euro Teilzeittätigkeit, sind seit 04/2003 noch nicht einmal mehr Kranken versichert.

Der Südwestfunk lehnte die Befreiung ab, mit der Begründung, dass wir ein Auto haben und vermögend wären. Das Auto benötige ich aber um die Teilzeittätigkeit auszuüben, sonst würden uns die 200 Euro auch noch fehlen.

Die versuchen sogar die Gebühren mit dem Gerichtsvollzieher einzutreiben!

16.6 Wer nichts hat muss zahlen, wenn er nichts kriegt - oder halt abmelden...

Im Folgenden ein typischer Fall als Konsequenz aus dem neuen RfGebStV, bzw. dem Wegfall des Befreiungstatbestandsmerkmals des geringen Einkommens. Nur wer nichts hat UND staatliche Leistungen erhält, kann sich befreien lassen. Ein absoluter Irrsinn! Hier der Teil einer Email an mich:

*„Ich möchte, falls es Dich interessiert, Dir meine Beweggründe für meine Abmeldung darlegen. Ich bin zurzeit Student. Als Nicht-BAföG-Empfänger muss ich logischerweise (Achtung: Sarkasmus!) GEZ-Gebühren bezahlen. Würde ich allerdings BAföG erhalten, müsste ich keine GEZ-Gebühren bezahlen. Ja sind die denn bekl**pt? Dazu kommt noch, dass, als ich mal BAföG empfangen hatte, nicht gewusst habe, dass ich mich von der GEZ befreien lassen konnte.*

Diverse soziale Rückschläge durch unseren tollen Staat, haben mich immer mehr dazu gedrängt mich von der GEZ abzumelden:

1. Mir wurde die Zahlung von BAföG eingestellt, da ich keine Nachweise in der Uni erbringen konnte. Wenn ich nicht wegen Krankheit diese Nachweise nicht erbringen konnte, dann könnte ich diesen Schritt ja verstehen! Dass ich aber ein ärztliches Attest hatte, welches mir eine wirklich zumindest mittelschwere Krankheit, die ich hatte und immer noch habe, attestierte, wird einfach ignoriert.

2. Ich erhalte kein Wohngeld, da ich zu WENIG Einkommen habe. Klingt logisch, oder? Das ist kein Witz!

Fazit: Zurzeit habe ich ein Einkommen von nur 300,- EUR und ich habe schon viel zu lange Geduld gehabt. Viele Personen, die mehr Einkommen haben als ich, werden witzigerweise von der GEZ befreit. Das kann doch nicht sein, oder??"

16.7 Handeln jetzt auch noch die ÖRR-Amtsträger kriminell?

Frau Burgmaier-Münchbach betreibt das Fitness-Studio "La Donna 2000" in Offenburg, das nur Frauen Zugang gewährt. Sie zahlt seit je her ordnungsgemäß für die in ihrer Firma bereitgehaltenen Rundfunkempfangsgeräte. Trotzdem schickte die GEZ, bzw. der SWR mehrere Herren zum Abkassieren weiterer Geräte in ihre Firma.

Dieser Fall wurde auch in der SAT.1 Sendung Akte 05/22 behandelt, in der ich auch ein paar Worte zum Thema GEZ gesagt hatte. Nach der Sendung habe ich mit Frau Burgmaier-Münchbach ausführlich gesprochen und mir den Schriftwechsel mit der GEZ bzw. mit dem SWR schicken lassen.

Über das Verhalten der Gebührenbeauftragten hier nur kurz ein paar Worte: Die Beauftragten sind trotz Widerstandes in die Räume von Frau Burgmaier-Münchbach eingedrungen, haben sie vor ihren Kundinnen verleumdet, beschimpft und schließlich genötigt, einen Kurs abzusagen und die Teilnehmerinnen nach Hause zu schicken. Die Beauftragten „entdeckten“ zusätzliche 7 Radios bzw. Hörstellen sowie 1 Fernseher und meldeten diese Phantasiegeräte rückwirkend für 4 Jahre an. Extra-Forderung: 2.410,92 Euro. Die Geräte waren entweder Durchsagelautsprecher oder sie waren schlicht nicht vorhanden. Lesen Sie bitte den genauen Tathergang auf meiner Webseite.

Im Buch möchte ich mich darauf beschränken, das Verhalten der internen Sachbearbeiter (Amtsträger) des SWR darzustellen, die den anschließenden Schriftwechsel mit Frau Burgmaier-Münchbach geführt haben. Sie hatte im übrigen nie etwas unterschrieben.

Kurze Zeit nach dem ersten Besuch bekam sie eine Zahlungsaufforderung, welche ihre tatsächlich zu zahlenden Gebühren sowie die Zusatzforderung von 2.410,92 Euro enthielt. Sie beschwert sich daraufhin bei der GEZ, woraufhin diese einen weiteren Gebührenbeauftragten in die Firma schickt (und zwar den Gebietsbeauftragten, der an der Beute mitverdient!). Dieser bestätigt, dass die Geräte zwar tatsächlich nicht da seien, aber nur deshalb, weil Frau Burgmaier-Münchbach sie angeblich zwischenzeitlich entfernt habe. Er nimmt also die Abmeldung zum aktuellen Datum vor, behält allerdings die rückwirkende Anmeldung bei. Die erhobene zusätzliche Forderung bleibt dabei also erhalten. Frau Burgmaier-Münchbach protestiert und sie unterschreibt das Protokoll NICHT.

Daraufhin erhält sie ein Schreiben vom SWR. Auszug aus dem SWR-Schreiben vom 25.4.05:

Der Besuchsbericht unseres Gebiets-Beauftragten, Herrn [REDACTED] liegt uns inzwischen vor. Etwas irritiert sind wir darüber, dass Sie nicht bereit waren diesen Besuchsbericht zu unterschreiben/bestätigen. In Ihrem Schreiben vom 04.04.2005 haben Sie sich auch nicht geäußert, warum Sie den Besuchsbericht unseres Beauftragten mit Ihrer Unterschrift nicht bestätigen wollten.

Aus diesen Gründen nehmen wir den Besuchsbericht unseres Gebiets-Beauftragten, als Grundlage unserer Entscheidung.

Diese NICHT geleistete Unterschrift wird also vom internen SWR-Mitarbeiter F (Name ist mir bekannt) zum Anlass genommen, in einer wohl nur in Diktaturen üblichen Logik zu

behaupten, dass dann ja wohl der Beauftragte Recht haben müsse (weil sie es **NICHT** bestätigt hat! Hätte sie es bestätigt, dann hätte der Beauftragte natürlich erst recht Recht...!).

„Etwas irritiert sind wir darüber, dass Sie nicht bereit waren, diesen Besuchsbericht zu unterschreiben/bestätigen. (...) Aus diesen Gründen nehmen wir den Besuchsbericht unseres Gebietsbeauftragten als Grundlage unserer Entscheidung.“

So ist auch mit der gleichen arroganten Logik folgendes zu verstehen (Auszug aus dem selben Schreiben):

Für die Zeit vom 01.01.2000 bis zum 30.03.2005 sind die Rundfunkgebühren für diese Geräte zu entrichten, da Sie uns trotz Aufforderung vom 02.02.2005 (siehe: „zu Fakt 1“) keine geeigneten Nachweise vorlegen. Wir müssen daher davon ausgehen, dass die Geräte zumindest seit diesem Zeitraum zum Empfang bereitgehalten wurden.

Da der Beauftragte ja immer Recht hat, solle **SIE** beweisen, so Amtsträger F vom SWR, dass sie in den letzten vier Jahren die zwangsangemeldeten Geräte **NICHT** zum Empfang bereit gehalten hat. Dies ist eine unzulässige Beweislastumkehr²².

Dann kam erneut eine Zahlungsaufforderung über 2.410,92 Euro, gegen die Frau Burgmaier-Münchbach Widerspruch einlegte. Die Reaktion war dann diese (diesmal SWR-Amtsträger S (Name ebenfalls bekannt): Die Zahlungsaufforderungen seien

²² vgl. Kap. 12.7 Beweislast-Urteil

gar nicht widerspruchsfähig und sie solle warten, bis ein „Gebührenbescheid“ ergangen sei. Schreiben vom 21.6.05:

Mit Datum 02.05.05 haben Sie von der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in Köln keinen Gebührenbescheid (mit Rechtsbehelfsbelehrung) erhalten, sondern lediglich eine Bestätigung über die Rundfunkgerätezahlminderung, worüber wir Sie vorweg am 25.04. und 28.04.05 informiert haben. Das Rechtsmittel des Widerspruchs ist nur gegen einen Gebührenbescheid möglich. Siehe hierzu auch unser Schreiben vom 25.04.05, letzter Absatz. Deshalb weisen wir Ihren Widerspruch als unzulässig zurück. Da Sie keinen Gebührenbescheid erhalten haben, können wir Ihren Widerspruch auch nicht formgerecht bescheiden.

Sie fordern zwar nach wie vor Geld, aber rücken keinen Bescheid raus! - Toller Trick, um die Leute zu verwirren!

Und dann noch eine Belehrung von S, die aus der Asservatenkammer der ehemaligen Staatssicherheit entliehen worden zu sein scheint: Der Beauftragte hat's so entschieden, um kräftig abzusahnen und der Bürger ist dran gebunden - das Prinzip des wehrlosen Untertanen! Ebenfalls vom 21.6.05:

Auch kann die Anmeldung von Ihnen nicht widerrufen werden, da es sich dabei nicht um einen Vertrag zwischen dem Rundfunkteilnehmer und der zuständigen Landesrundfunkanstalt handelt. Grundlage für die Rundfunkgebührenpflicht ist der Rundfunkgebührenstaatsvertrag. Danach sind Sie verpflichtet, Rundfunkgebühren zu bezahlen, sobald Sie ein Rundfunkgerät "zum Empfang bereithalten", auch wenn Sie das Anmeldeformular nicht unterschrieben haben.

Nach Meinung der beflissenen Amtsträger kann ein zwangsgemeldeter Bürger also weder Widerspruch gegen die Forderungen einlegen noch die Anmeldung anfechten. Er ist der Rundfunkanstalt vielmehr hilflos ausgeliefert.

Mit Datum vom 6.8.05 kam eine erneute Zahlungserinnerung mit der "Androhung", sie erhielte, falls sie nun immer noch nicht zahle, einen (rechtsmittelfähigen) Gebührenbescheid (hoffentlich!!!) - allerdings mit Säumniszuschlag (huch!?).

Diese Zahlungserinnerung, wie auch die vorangegangenen Zahlungsaufforderungen enthielten auf der Rückseite noch eine für den Bürger sehr überraschende Klausel:

ermächtigung können Sie uns ebenfalls auf dem Formular „Anderung/Einzugsmäßigkeit“
Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld verrechnet.

Dies bedeutet, dass jede Art von Zahlung für die rückwirkenden Forderungen missbraucht würden. Diese Art und Weise, an das Geld völlig verwirrter Teilnehmer zu kommen und für zwangsangemeldete Geräte abzukassieren, ist mittlerweile Standard bei den Anstalten geworden. Hier muss man als Bürger sehr genau aufpassen! Wer jetzt noch seine normale Rundfunkgebühr weiter bezahlt, ist sein Geld los und akzeptiert konkludent, also sozusagen per zustimmender Handlung, die Zwangs anmeldung. Ein übleres Vorgehen einer öffentlich-rechtlichen Stelle ist kaum noch vorstellbar!

Auf meiner Webseite habe ich dieses Verhalten der SWR-Amtsträger einer genaueren juristischen Prüfung bezüglich der §§ 352 StGB (Gebührenüberhebung) sowie 263 (Betrug) unterzogen und bin dabei zu keinem sehr schmeichelhaften Ergebnis für die Sachbearbeiter F und S gekommen.

Frau Burgmaier-Münchbach hat am 23. August 2005 Strafanzeige gegen die Beauftragten und die beiden Amtsträger des SWR erstattet. Auf meiner Webseite können Sie den Fall weiter verfolgen und die Dokumente einsehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Taktik der Rundfunkanstalten zu sein scheint: Erst falsche Behauptungen aufstellen, dann Verwirrung stiften, die Menschen einschüchtern und zum Schluss ungestört abkassieren.

16.8 GEZ-Verhörmethoden

Das Folgende schrieb mir eine Studentin per Email:

„Letzten Dezember (Anmerkung: Dezember 2004) wollte ich mich von der GEZ abmelden, da ich ins Ausland zum studieren wollte. Eigentlich wäre eine Verlängerung meiner Befreiung fällig gewesen, aber damit wollte ich mich noch nicht herumschlagen, genügend Zeit, dachte ich, bliebe, wenn ich zurück wäre.

Wie also am einfachsten abmelden, da ich ja eh befreit bin? Naja, also per Fax, vielleicht war es auch per Post mittels des "Onlineformulars", was man nicht online versenden kann. Jedenfalls die Antwort kam - man könne mich nicht abmelden ohne dass ich erklären würde, was mit den Altgeräten passieren würde. Anrufen, dachte ich mir, da die Zeit drängte. Glauben Sie bitte nicht, ich hätte nicht gewusst, das es haarig würde und eigentlich bin ich ein sehr friedfertiger Mensch, mit nicht wenigen Kenntnissen in der Gesprächspsychologie. Najedenfalls, hatte ich eine anfänglich sehr nette Frau am Telefon, ich hatte mich vorher mental beruhigt und wollte bewusst steif und distanziert bleiben.

Nachdem ich mein Anliegen vorgetragen hatte, die Frau auch meinte, sie nähme das zur Kenntnis, meinte sie plötzlich, was denn mit meinen Geräten werden würde. Ich meinte, dass das niemanden was angehen würde. Sie fragte abermals nach, worauf ich schließlich, nach mehrmaligen verweigern, ihr mitteilte, ich stell sie für die Zeit weg. Wohin ich sie stellen würde, ich meinte zu meinen Eltern in den Keller. Wo denn meine Eltern wohnen würden, Namen, usw.? An der Stelle meinte ich: "Das ist jetzt wohl nicht Ihr ernst." Sie daraufhin, doch das sei

Ihr ernst, da die Geräte immer noch empfangsbereit seien. Ich meinte daraufhin, sie solle bitte vermerken, ich würde meine Geräte unverzüglich entsorgen und wollte mich verabschieden, als sie hysterisch wurde (sie hat wirklich die Nerven verloren, dabei war ich echt noch nicht mal richtig patzig geworden, sondern gerade beim warm werden) und mich "nach oben" weiterverband.

Kurz darauf hatte ich einen jungen dynamisch, leicht nach Psychotherapeuten klingenden Mann an der Schnur, der taktisch und zielsicher mir zu verstehen gab, dass meine Abmeldung nicht gültig wäre, wenn ich nicht die Adresse meiner Eltern preis geben würde. Das ist einer dieser Momente im Leben, wo man sich fragt, warum beantworte ich diese dummen Fragen, warum muss ich darüber Auskunft geben? Nach einer gewissen Zeit gab ich auf und gab die Adresse meiner Eltern durch, die natürlich brav GEZ bezahlen und gemeldet waren. Aber darum ging es mir ja gar nicht, das verstand der Mann auch nicht, es geht darum, dass ich diese Auskunft nicht geben wollte und er mich dazu nötigte.

Respekt vor den Leuten bei der Zentrale, diese Psychotricks waren echt dreist. Schade nur, dass ich mich hinterher wie ein Stück Dreck gefühlt habe, noch dazu, wo ich eigentlich wusste, dass ich keine Auskunft über den Verbleib meiner Geräte hätte geben müssen/

16.9 Falsch beraten - verraten und verkauft

Aus einer Email:

„Vor 15 Jahren habe ich mich als Student von der Zahlungspflicht befreien lassen, was jährlich erneuert werden muß. Da

viele Studenten das nicht wissen, ist auch bei mir eingetreten, was Sie wahrscheinlich schon oft gehört haben: Ich war ohne mein Wissen nach 1 Jahr wieder Teilnehmer. Inzwischen hatte ich für 7 Jahre weder Radio noch Fernseher (ehrllich!). Da ich in andere Städte gezogen bin, hat es dann bis '98 gedauert und die GEZ fand meine jetzige Adresse heraus. Es kam eine Aufforderung zur Nachzahlung von 1900DM. Nach langem schriftlichem Hin+Her beriet mich leider eine neue Beraterin bei der Verbraucherzentrale. Es hieß, daß ich durch den Status, den die GEZ genießt, die letzten 4 Jahre begleichen müsse und eine Ratenzahlung beantragen solle. Die Jahre davor seien verjährt. Ich fing an, 30DM im Monat zu zahlen; daß das der größte Fehler war, weil ich damit die gesamte Forderung akzeptierte, erfuhr ich erst dieses Jahr. Vor ein paar Jahren ging ich nochmal zur Beratung und man gab mir den Tip, einfach mit der Zahlung aufzuhören, da die Forderung bis Ende des Jahres verjährt sei. In gutem Glauben stoppte ich also die Zahlungen ohne einen Hinweis an die GEZ auf mein Recht. Vor einem halben Jahr bekam ich dann von einem Gerichtsvollzieher die Drohung, daß in 2 Wochen in meine Wohnung eingedrungen wird, um Wertgegenstände mitzunehmen, wenn ich nicht die restliche Forderung von 580EUR zahle. Ich vereinbarte auch mit ihm eine Ratenzahlung, wovon noch 200EUR offen sind. Auch das ist im Moment für mich als Selbständiger viel Geld."

Anmerkung: Zwar steht im Rundfunkgebührenstaatsvertrag tatsächlich, dass die Gebührenschild nach vier Jahren verjährt. Diese Verjährung wurde jedoch von Verwaltungsgerichtshof München aufgehoben (s. „GEZ abschaffen, Kap. 2).

17 Abmoderation

Wenn wir uns nicht wehren, klettern die Rundfunkgebühren immer weiter, das Programm würde immer dümmlicher, eintöner, bildungsärmer - und teurer...! Die Showmaster, Moderatoren und Intendanten würden immer reicher, die GEZ in ihrem Vorgehen gegen uns Bürger immer dreister. Wir selbst dagegen blieben hilflose Sklaven, die nichts mitbestimmen dürfen aber alles bezahlen müssen.

Stellen Sie sich vor, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten brummen ihren „Teilnehmern“ immer neue Gebührenerhöhungen auf - aber es gäbe keine „Teilnehmer“ mehr!

Meine Meinung ist: Erst wenn das Abmelden von Rundfunkgeräten zur Massenbewegung geworden ist, werden wir auf ein demokratisches, funktionierendes und für die Menschen sinnvolles öffentlich-rechtliches Rundfunksystem hoffen können.

Ich wünsche mir einen freien Rundfunk für freie Bürger!

18 Der Autor „tritt aus“!

Wahrscheinlich fragen Sie sich, ob der Autor dieses Buches wohl selber Rundfunkgebühren bezahlt. Die Antwort lautet heute nein, ich war aber noch bis März 2005 „Teilnehmer“. Die Abmeldung hatte ich mir „aufbewahrt“, weil ich keine „normale“ Abmeldung vornehmen wollte. Nach sechs Wochen kam die Bestätigung von der GEZ (andere haben nicht so viel Glück). Mehr dazu auf meiner Webseite.

Das folgende Abmeldungsschreiben ist aber nicht für jeden zu empfehlen. **Gehen Sie bei Ihrer Abmeldung so vor, wie in Kap. 8 beschrieben.**

Abmelden meiner Rundfunkgeräte

Teilnehmernummer 151 806 585

28. Februar 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melde ich alle meine Rundfunkgeräte, also Fernsehen und Radio bei Ihnen ab. Nehmen Sie diese Abmeldung bis 31. März 2005 vor.

Begründung:

Als sog. "Teilnehmer" habe ich bisher durch die Mitfinanzierung Ihres Systems an mutmaßlichen Straftaten und anderen für mich unververtretbaren Handlungen "teilgenommen".

Ich habe mittlerweile sehr viele Sachverhalte gesammelt, auf die Straftatbestände zutreffen könnten: Insbesondere handelt es sich dabei um Hausfriedensbruch (§123 StGB) und Nötigung (§240 StGB) durch (über-)eifrige Gebührenbeauftragte. Die Taktik Ihrer Fahnder scheint zu sein: Täuschen, drohen, einschüchtern und dann so schnell und so viel wie möglich Beute machen! Hierfür liegen mir schriftliche Zeugenaussagen vor.

Aber nicht nur Ihre freiberuflichen Beauftragten stehen im Verdacht, strafbare Handlungen begangen zu haben. Mir liegen diverse Fälle vor, in denen der Anfangsverdacht besteht, dass die GEZ selbst in betrügerischer Absicht Geräteabmeldungen (endgültige und befristete) fälschlicherweise für rechtswidrig erklärt. Auf diese Weise soll der Bürger entweder ganz von seinem Vorhaben, die Geräte abzumelden abgebracht, oder zumindest ein Zeitaufschub erreicht werden. Wenn überhaupt, wird die Kündigung dann erst Monate später vollzogen, wodurch die GEZ möglicherweise unrechtmäßig das Vermögen der Bürger schädigt. Dieses mutmaßlich kriminelle Vorgehen (§ 263 StGB) wird nicht nur gelegentlich praktiziert, sondern, nach meinen Unterlagen zu urteilen, im ganz großen Stil. Da es hier insgesamt um große Summen und viele Geschädigte geht, liegen auch hier polizeiliche Ermittlung und Strafverfolgung im öffentlichen Interesse.

Auch die Beihilfe zu solchen Taten ist strafbar (§ 27 StGB). Sollten Sie durch ein deutsches oder europäisches Gericht zur Rechenschaft gezogen werden, sitzen auch diejenigen zusammen mit der GEZ auf der Anklagebank, die sie finanziell unterstützen oder unterstützt haben - also die sog. Rundfunkteilnehmer, in diesem Fall also ich.

Ich möchte Sie nicht länger darin unterstützen, Behinderte, ehemalige Obdachlose, Hilflose und verarmte Menschen auszunehmen. Ihre Methoden entsprechen weder unserer demokratischen Kultur noch meinen persönlichen ethischen Vorstellungen.

Auch wenn eine gerichtliche Aufarbeitung ausbleiben sollte (weil z.B. gar nicht erst gegen Sie ermittelt wird...!), kann mir eine (finanzielle) Beteiligung an Ihren Machenschaften nicht mehr zugemutet werden. Ich berufe mich dabei u.a. auf das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2, Abs. 1 GG) *"Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt."* Das bedeutet im Umkehrschluss auch, dass ich mich nicht an Handlungen zu beteiligen brauche, die die Rechte anderer verletzen, gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen.

Ferner berufe ich mich auf Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Auch hier sind Umkehrschlüsse zulässig: Jede Person hat demnach auch das Recht, sich NICHT aus den genannten Quellen zu unterrichten und sich NICHT zu äußern und sich NICHT an der (finanziellen) Unterstützung von Äußerungen zu beteiligen. Außerdem verbietet die EMRK behördliche Eingriffe in das freie Informationsrecht und die Meinungsfreiheit.

Rein vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass ich Strafanzeige gegen mich selbst wegen Beihilfe an den o.g. Straftaten bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstatten werde, wenn Sie die hiermit von mir an Sie übermittelte Geräte-Abmeldung nicht vornehmen. Was ich von Ihnen erwarte, ist eine schlichte Bestätigung meiner Geräte-abmeldung. Sie wissen ja: Abmelden ist nicht genehmigungspflichtig!

Meine Rundfunkgeräte habe ich im Übrigen verschenkt.

Bernd Höcker

PS.: Sie werden froh sein, wenn Sie mich als Teilnehmer los sind. Das können Sie mir glauben.

19 Der Autor

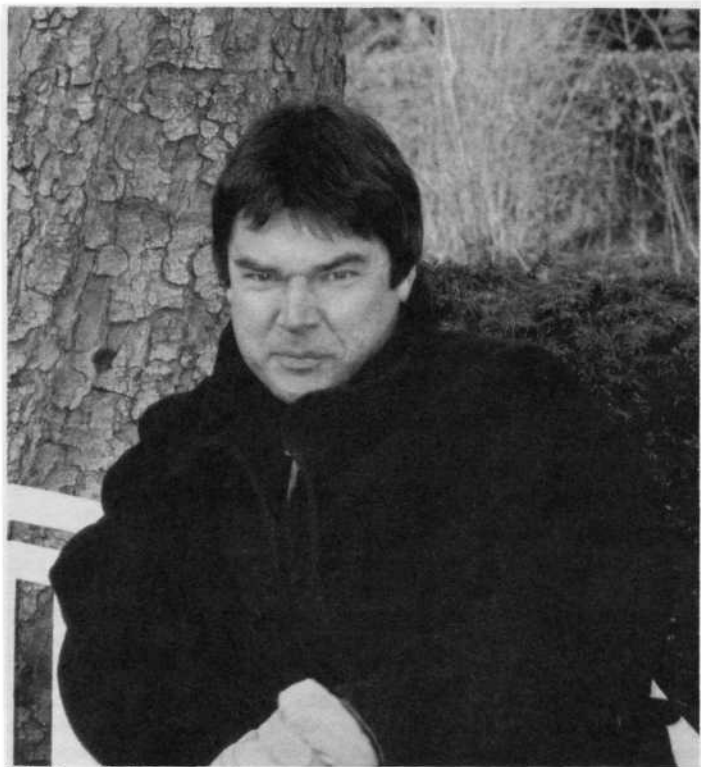


Foto: Johanna Maria Jespersen

Bernd Höcker, geboren am 3.2.1953, absolvierte als erste Berufsausbildung eine handwerkliche Fotografenlehre, bevor er 1976 das Abitur an der Abendschule nachmachte. Von 1977 bis 1986 studierte er Erziehungswissenschaft, Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, Soziologie, Politik, Geschichte und Verhaltenspsychologie. Nach dem ersten Staatsexamen folgte eine einjährige Umschulung zum EDV-Anwendungstrainer und eine über 15-jährige freiberufliche Tätigkeit als EDV-Berater und -Dozent.

Während dieser Zeit gründete er auch seinen Verlag und schrieb nebenher Beiträge für's MAD, diverse Sketche für eine damals sehr bekannte RTL-Comedy-Show, Handbücher für Computersoftware sowie Fachbücher über vegetarische Ernährung. 1996 wurde ihm vom Deutschen Patentamt das Patent für eine Selektionszeitschaltanlage erteilt.

Mit „Rundfunkgebühren“ beschäftigt er sich seit 1998. Sein erstes Buch zu diesem Thema erschien im Mai 2004: „GEZ abschaffen! - Argumente und Strategien für die Beseitigung einer undemokratischen Institution“

Z.Zt. studiert er Sozialökonomie mit Schwerpunkt Rechtswissenschaft an der Uni-Hamburg.

20 Verwendete Abkürzungen

ARD	Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GEZ	Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland
GG	Grundgesetz
NDR	Norddeutscher Rundfunk
ÖRR	Öffentlich-rechtlicher Rundfunk; öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten
rbb	Radio Berlin-Brandenburg
RF	Rundfunk = Radio und Fernsehen
RfGebStV	Rundfunkgebührenstaatsvertrag
StGB	Strafgesetzbuch
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

21 Verschweigen und vertuschen - so behindern die ÖRR meine Recherchen...

Schon bei den Recherchen zu meinem letzten Buch „GEZ abschaffen!“ stand ich vor einer Mauer des Schweigens, als ich mich bei der GEZ und den ÖRR über die Arbeit der Gebührenbeauftragten und über die Beschaffung und Verwendung von Teilnehmerdaten informieren wollte.

Es unterliegt scheinbar strengster Geheimhaltung, was die Anstalten mit den Teilnehmern und ihren Daten machen, was Gebührenbeauftragte laut Arbeitsanweisung dürfen und was nicht, wie ihr Honorar berechnet wird u.s.w..

Ich bekam diese Informationen schließlich nur deshalb, weil es im Bundesland Berlin das Informationsfreiheitsgesetz gibt, wonach der Bürger Informationen von den Behörden, in diesem Fall auch vom rbb, einfordern kann, sofern sie nicht dem Datenschutz unterliegen. Ohne die Hilfe des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wäre ich nie an die geforderten Dokumente gekommen.

Auch für dieses Buch habe ich mich wieder an Berlin gewandt, da der NDR (in dessen Dunstkreis ich wohne) Kritikern gegenüber scheinbar generell keine Angaben macht. Die eine Information, die ich beim rbb erfragt hatte, kam dann auch schon nach 12 Tagen, nachdem ich allerdings unter Berufung auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz §§ 14 noch einmal an meine Anfrage erinnert hatte. Es handelt sich um die Datenfelder der Teilnehmerdatei (s. Kap. 13).

Meine wichtigste Bitte wurde aber noch lange abgeblockt. Hierbei ging es um die Abmeldegründe und die dazu gehörigen

GEZ-Kürzel. Bekannt waren mir damals aus einigermaßen sicheren Quellen lediglich die Kürzel „G03“ für „befristet abgemeldet“ und „G08“ für „sinnlos dort anzufragen - Bürger weigert sich starkköpfig zu zahlen“ (aus dem SPIEGEL-Artikel „Endstation G08“). Diese Informationen wollte ich nachprüfen.

Ich musste also wieder ein Verfahren über den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit einleiten., nur um diese Kürzel zu bekommen. Eigentlich lächerlich.

Warum der rbb solche Angst davor hatte, mir diese Informationen zu geben, geht aus einer Email hervor, die die anstaltseigene Datenschutzbeauftragte des rbb an den Berliner BDI schrieb. Da mir der rbb möglicherweise²³ verbieten (lassen) will, dieses amtsinterne (hochgradig aussagekräftige!) Schreiben zu veröffentlichen, habe ich es nicht im Buch, sondern nur auf meiner Website abgedruckt. Tenor der Mail: Das wäre das Ende der Gebührenpflicht. Direkter Link:

www.gez-abschaffen.de/abmeldegruende.htm

Die Abmeldegründe und ihre Kürzel finden Sie übrigens auch hier in Kap. 13.

²³ Nach einer Information aus glaubwürdiger Quelle

22 Die wichtigsten Änderungen bei den Rundfunkgebühren seit April 2005

Durch die Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ergeben sich folgende Neuerungen für die Bürger:

- Die Rundfunkgebühr wird um 88 Cent pro Monat erhöht.
- PCs mit Internetanschluss heißen ab sofort "neuartige Rundfunkempfangsgeräte" und werden gebührenpflichtig. Es gilt jedoch eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2006, in der keine Gebühren erhoben werden.
- Die GEZ und die Landesrundfunkanstalten dürfen jetzt völlig "legal" Daten für ihre Rasterfahndung nach Schwarzsehern auch von privaten Adresshändlern erwerben.
- Die Beantragung der Gebührenbefreiung erfolgt jetzt nicht mehr beim Sozialamt, sondern direkt bei der GEZ oder der Landesrundfunkanstalt.
- Für die Gebührenbefreiung ist das Tatbestandsmerkmal des geringen Einkommens weggefallen. Nur noch Antragsteller, die den Erhalt staatlicher Leistungen vorweisen, können von der Gebührempflicht befreit werden (z.B. BAföG- oder ALG II-Empfänger etc.). Wer dagegen wenig oder nichts verdient, aber auch sonst nichts vom Staat bekommt, muss zahlen (paradox und unlogisch, aber so gewollt).

23 Die Website zum Buch

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter

www.gez-abschaffen.de

Beispielsweise:

- Aktuelles
- über 30 Gründe für die Abschaffung der GEZ
- Ausführliche Fallbeispiele
- Vertiefende Berichte, Kommentare und Sachverhalte
- Ausführliche Informationen zum Buch „GEZ abschaffen!“
- Links zum Thema Rundfunkgebühren und GEZ
- Anti-GEZ-Aufkleber
- Ein Gedicht
- Gästebuch

Alles was Sie wissen müssen:

Warum aussteigen

Wie aussteigen

So schützen Sie sich danach

Zweite überarbeitete Auflage

ISBN 3-9804617-6-9